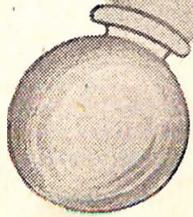


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE



5. Jahrgang
Dezember 1952

FOLGE

12

Gendarmerie am
Gipfel des Groß-
glockners.
Glocknerkreuz



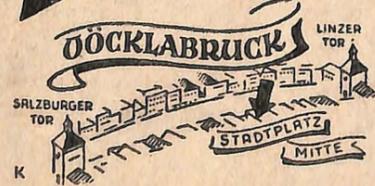
Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE
GROSSE
ÖSTERREICHISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten



Ein Begriff
für Güte
in Damen-, Herren- und Kinder-
Qualitätsbekleidung!

Beamte der Gendarmerie erhalten bei ihren Einkäufen einen Sonderrabatt

DIE RAZZIA

Von Gend.-Oberst Dr. ERNST MAYR
Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich

Es wird mitunter die Frage aufgeworfen, unter welchen Voraussetzungen und auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen eigentlich "Razzien" stattfinden können. Diese Frage ist nicht ganz unberechtigt, denn für den nicht Eingeweihten erweckt die Durchführung einer Razzia sehr leicht den Eindruck einer weitgehenden polizeilichen Willkür. Es ist anzunehmen, daß jedermann verständlich ist, was man sich unter einer "Razzia" vorstellt. Gemeinlich tritt sinnfällig in Erscheinung, daß eine größere Anzahl von Sicherheitsorganen an einem bestimmten Orte in mehr oder weniger großem Umkreis Absperrungen durchführt, in deren Innerem andere Sicherheitsorgane Kontrollen und Durchsuchungen vornehmen. Diese schlagartig einsetzenden polizeilichen Aktionen nennt man eben mit dem üblichen Ausdruck eine "Razzia".

Ich möchte im nachstehenden versuchen, dieses Thema zu erörtern, wobei ich ausdrücklich betone, daß meine Definitionen und Erklärungen keine authentische Interpretation darstellen, sondern nur aus der Praxis geschöpft sind.

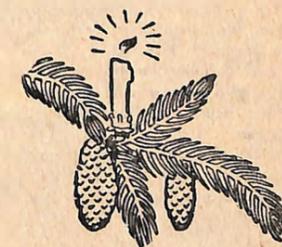
Wollen wir zunächst untersuchen, welche "gesetzlichen" Voraussetzungen für eine Razzia vorhanden sein müssen und ob solche überhaupt in irgendeinem Gesetz oder einem Erlaß zu finden sind. Selbst der Eifrigste wird kein Gesetz finden, in dem etwas über Razzien zu lesen stünde. Mit einem Wort, eine gesetzliche Verankerung des Begriffes "Razzia" ist nicht vorhanden. Dies ist aber auch gar nicht notwendig, denn die Razzia ist nicht eine Einschreitungsart sui generis, die eines "besonderen" Gesetzes bedürfte, sondern gründet sich auf den konkreten Verdacht irgendwelcher strafbarer Handlungen durch einen an Zahl unbestimmten Personenkreis an einem mehr oder weniger bestimmten Ort. Es muß allerdings ein "konkreter" Verdacht vorhanden sein, wie ich bereits erwähnte. Aus bloßer Laune oder Beschäftigungsdrang heraus könnte eine Razzia natürlich nicht abgehalten werden und wird sich solches auch sicherlich nie ereignen. Wenn hingegen an einem bestimmten Ort, zum Beispiel in einem Gasthof, durch augenscheinliche Wahrnehmung von Sicherheitsorganen und anderen Personen der Verdacht, ja sogar die Gewißheit besteht, daß sich dort dunkle Elemente in besonders häufigem Maße aufhalten, die verschiedenen undurchsichtigen Geschäften nachgehen, zum Beispiel Devisenschiebern, Rauschgiftschmuggel, Hasardspielen, oder daß sich in einem Ausländerlager Elemente aufhalten, die nicht gemeldet sind und ausgeschrieben sein dürften, also Uebertretungen der Meldevorschriften, der Landstreicherei und dergleichen ereignet haben, so ist für die Behörde (Polizeidirektion, Bezirkshauptmannschaft oder Sicherheitsdirektion) der "konkrete" Verdacht der Häufung bestimmter Delikte durch eine unbestimmte, aber größere Zahl von Personen vorhanden. Weil nun — und damit kommen wir zur Durchführung und zum Begriff der Razzia — die Kontrolle verdächtiger Elemente an einem solchen Orte mit Rücksicht auf seine Lage, den größeren Personenkreis, der zur Kontrolle in Frage kommt und dergleichen, die Aktion durch einzelne Sicherheitsorgane mißglücken würde, werden deren in genügender Menge überraschend nach den Grundsätzen polizeilicher Taktik eingesetzt. Damit sind wir auch mitten im Begriff der Razzia.

Sie erweist sich bei genauer Betrachtung eigentlich als nichts anderes als die Summe zahlreicher gleichzeitiger Einzelkontrollen an einem begrenzten Ort durch einzelne Sicherheitsorgane. Zur "Razzia" wird sie nur durch die Gleichzeitigkeit und Planmäßigkeit und durch die Organisation, mit der die Summe dieser Einzelaktionen durchgeführt wird. Es zeigt sich also auch in dieser Hinsicht, daß in keinem Gesetz eine nähere Festlegung, wann und unter welchen Umständen Razzien vorzunehmen sind, notwendig wäre, weil ja nur die Notwendigkeit besteht, daß überhaupt, wie bei jeder Amtshandlung, ein Verdacht strafbarer Handlungen vorliegen muß. Selbstredend ergibt sich aus der Natur der Sache, daß bei Razzien auch Personen perlustriert werden, die sich in Ordnung befinden. Das ist aber bei jeder Einzelkontrolle ebenfalls der Fall. Der Gendarmeriebeamte, der im Patrouillendienst stehend, eine ihm auf Grund der Ausschreibung oder sonstigen Aussehens verdächtige Person kontrolliert, will ja eben durch die Kontrolle erst

feststellen, ob sein Verdacht begründet ist bzw. ob die zu kontrollierende Person mit der oder jener gesuchten Person ident sei. Darin liegt eben das Wesen jeder Kontrolle. Der Verdacht besteht konkret. Die Ueberprüfung, ob der Verdacht berechtigt ist und zur Gewißheit wird, soll eben durch die Kontrolle herbeigeführt werden. Wenn dies für den einzelnen kontrollierenden Sicherheitsbeamten gilt, so gilt dies als Summe der Einzelaktionen ebenso für die "Razzia". Der Unterschied besteht, im großen gesehen, mithin nur in der Organisation und Planmäßigkeit der Durchführung sowie in der Summe der eingesetzten Organe. Razzien sind somit ein Ausfluß normaler polizeilicher Tätigkeit und bedürfen mit Ausnahme der vorangeführten Voraussetzungen keiner weiteren gesetzlichen Grundlage.

In diesem Zusammenhang darf wohl bemerkt werden, daß auch die in der Gendarmerie üblichen alljährlich ein- oder zweimal in jedem Kommandobereich stattfindenden "Landesstreifungen" im wesentlichen auch nichts anderes darstellen, als eine großangelegte "Razzia". Der Unterschied von der "Razzia" im eigentlichen Sinne liegt nur darin, daß die Landesstreifungen sich über ein großes Gebiet erstrecken und durch die von den Gendarmerieposten in ihren Rayonen zu bewirkenden Streifungen durchgeführt werden, während eine Razzia, wie wir sie allgemein verstehen, sich auf einen kleineren örtlichen Kreis beschränkt und dafür zusammengeballt mehr Sicherheitsorgane an einem Punkt vereinigt findet. Außerdem wird bei den Landesstreifungen allen strafbaren Handlungen nachgegangen und werden Objekte durchstöbert und Gegenden abpatrouilliert, die sonst im Zuge des alltäglichen Dienstes nicht immer im wünschenswerten Ausmaße überwachbar sind. Bei der "Razzia" hingegen sucht man auf einem kleineren Raum nach unbestimmten Personen, die bestimmter Delikte verdächtig sind.

Der örtliche Einsatz der Sicherheitsorgane, ihre Bewaffnung dabei, ihre Zahl und die Art ihres Vorgehens, richten sich nach dem Zweck der Durchsuchung, nach dem mehr oder weniger zu vermutenden Widerstand der zu Kontrollierenden. Die geschickte Durchführung einer "Razzia" hat sich noch jedesmal erfolgreich gestaltet und vielen dunklen Elementen das Handwerk gelegt. Wesentlich ist, daß eine "Razzia" mit ausreichenden Kräften, mit klug angelegtem Plan mit Raschheit und zu einer Zeit vorgenommen wird, in der einerseits der verdächtige Personenkreis völlig überrascht und in der andererseits am wenigsten Aufsehen erregt wird.



Die „Rundschau“
wünscht allen
ihren Mitarbeitern,
Freunden und
Lesern

ein frohes Weihnachtsfest

Rechtspolitische Überlegungen

zur 1. und 2. Strafgesetznovelle 1952

Von Gend.-Oberleutnant Dr. EDUARD NEUMAIER
Gendarmeriezentralkommando

(Fortsetzung aus Nr. 10)

B. Zweite Strafgesetznovelle 1952

vom 16. Juli 1952, BGBl Nr. 160/1952.

a) Einleitung

Die II. Strafgesetznovelle 1952, BGBl Nr. 160, brachte eine Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen. Der rechtspolitische Grund dieser Novelle war die seit dem Inkrafttreten der II. Strafgesetznovelle 1947, BGBl Nr. 243, und der Strafgesetznovelle 1950, BGBl Nr. 89, eingetretene weitere Kaufkraftverminderung des Geldes, und der Umstand, daß infolge der niederen Wertgrenzen zahlreiche strafbare Handlungen als Verbrechen oder Vergehen verfolgt werden mußten, obgleich ihre Ahndung als Uebertretung ausreichend gewesen wäre, oder einem strengeren Strafsatz unterstellt werden mußten, obgleich sie bei Anwendung des milderen Strafsatzes ausreichende Sühne gefunden hätten. Die zu niederen Obergrenzen der Geldstrafen bildeten auch häufig ein Hindernis, die Strafe dem Verschulden und den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Schuldigen (§ 241 Abs. 3 StG) anzupassen.

Bis zum Inkrafttreten der II. Strafgesetznovelle 1952, BGBl Nr. 160, erfolgte die Erhöhung der Wertgrenzen, die für die Qualifikation bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen und für die Anwendung eines höheren Strafsatzes von Bedeutung sind, sowie die Festsetzung der Obergrenzen, der auf gerichtlich strafbare Handlungen angedrohten, ziffernmäßig bestimmten Geldstrafen, zuletzt durch die II. Strafgesetznovelle 1947, BGBl Nr. 243¹, ein Teil der Wertgrenzen überdies später noch durch die Strafgesetznovelle 1950, BGBl Nr. 89², entsprechend dem geänderten Geldwert. Auf Grund dieser letztgenannten Novellen wurden die Wertgrenzen und Obergrenzen der Geldstrafen aus der Zeit vor dem 13. März 1938 auf das Doppelte der in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Schillingbeträge und die übrigen, vor dem 1. Mai 1945 festgesetzten Obergrenzen auf das Doppelte des ursprünglichen Betrages erhöht. Lediglich jene Wertgrenzen, die mit 25 S und 250 S festgesetzt und durch die II. Strafgesetznovelle 1947 auf 50 S und 500 S erhöht worden waren, hat die Strafgesetznovelle 1950 auf 100 S und 1000 S, demnach also auf das Vierfache der seinerzeitigen Altschillingbeträge erhöht.

¹ Bundesgesetz vom 22. Oktober 1947, BGBl Nr. 243/1947 (II. Strafgesetznovelle 1947). — Auszug.

Artikel I.

(1) Folgende, in gesetzlichen Vorschriften aus der Zeit vor dem 1. Mai 1945 ziffernmäßig festgesetzten Geldbeträge werden auf das Doppelte erhöht, und zwar Geldbeträge, die unmittelbar oder auf Grund des Schillingrechnungsgesetzes vom 20. Dezember 1924, BGBl Nr. 461, auf Schilling lauten, auf das Doppelte dieses Schillingbetrages ohne Rücksicht auf die seit dem 13. März 1938 eingetretenen Währungsänderungen:

1. alle in den Strafgesetzen für die Beurteilung gerichtlich strafbarer Handlungen maßgebenden Beträge;
2. die Obergrenzen aller auf gerichtlich strafbare Handlungen angedrohten, ziffernmäßig bestimmten Geldstrafen;
3. die Obergrenzen aller in den Gesetzen über das strafgerichtliche Verfahren angedrohten Geldstrafen;
4. die Geldbeträge, die im § 21 Abs. (3) des Preßgesetzes vom 7. April 1922, BGBl Nr. 218 in der Fassung der II. Strafgesetznovelle vom 6. Dezember 1922, BGBl Nr. 881, und im § 376 der Strafprozeßordnung festgesetzt sind.

(2) Strafgesetzliche Vorschriften, wonach eine Geldstrafe bei bestimmten erschwerenden Umständen zu verdoppeln sind, werden durch die Bestimmung des Abs. (1) Z. 2 nicht berührt.

² Bundesgesetz vom 29. März 1950, BGBl Nr. 89/1950 (Strafgesetznovelle 1950). — Auszug.

Artikel II.

Der in den Strafgesetzen für die Beurteilung gerichtlich strafbarer Handlungen als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen derzeit maßgebende Betrag von 50 S wird auf 100 S, der von 500 S auf 1000 S erhöht.

Der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage zur II. Strafgesetznovelle 1952 vom 8. Juli 1952 führt in diesem Zusammenhange an, daß diese Regelung angesichts der seit dem Inkrafttreten der II. Strafgesetznovelle 1947 und der Strafgesetznovelle 1950 (16. Dezember 1947, beziehungsweise 19. Mai 1950) eingetretenen weiteren Kaufkraftverminderung des Geldes als überholt angesehen werden muß, da sich auf der Basis eines Altschillingpreises von 100 im März 1938 für den Mai 1952 für die Kleinhandelspreise — ein allgemein gültiger Einkommensindex besteht nicht — eine Indexziffer von 668 S ergab. Der Gesetzgeber mußte daher der Kaufkraft des Geldes entsprechend die am 13. März 1938 in Geltung gestandenen Altschillingbeträge versechsfachen. Für die übrigen vor dem 1. Mai 1945 festgesetzten Beträge galt das gleiche. Gegenüber den durch die II. Strafgesetznovelle 1947 festgesetzten Beträgen bedeutete dies eine Erhöhung auf das Dreifache, gegenüber den durch die Strafgesetznovelle 1950 festgesetzten Beträgen aber eine Erhöhung auf das Eineinhalbfache der ursprünglichen Beträge, was auch ungefähr dem Verhältnis der für die Entstehungszeit dieser Novellen berechneten Indexzahlen entsprach (II. Strafgesetznovelle 1947: etwa 200; Strafgesetznovelle 1950: etwa 450).

Die Regierungsvorlage vom 24. Juni 1952 führt dazu näher aus, daß der Zeitpunkt für die Anpassung der Wertgrenzen und Geldstrafen an den gesunkenen Geldwert deshalb für günstig gefunden wurde, weil die Geldentwertung seit einigen Monaten zum Stillstand gekommen sein soll und Hoffnung auf eine dauernde Stabilisierung des gegenwärtigen Geldwertes besteht. Auf Grund dieser Erwägungen hat dann der Nationalrat mit Beschluß vom 16. Juli 1952 die Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen wie folgt erhöht:

„Artikel I. Die in den Strafgesetzen festgesetzten, für die Beurteilung gerichtlich strafbarer Handlungen maßgebenden Beträge werden wie folgt erhöht:

Von 100 S auf 150 S, von 1000 S auf 1500 S, von 2000 S auf 4000 S, von 5000 S auf 10.000 S und von 10.000 S auf 30.000 S.

Artikel II. (1) Folgende vor dem 1. Jänner 1928 in gesetzlichen Vorschriften ziffernmäßig festgesetzten Geldbeträge werden, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf das Dreifache erhöht:

1. die Obergrenzen aller auf gerichtlich strafbare Handlungen angedrohten Geldstrafen;
2. die Obergrenzen aller in den Gesetzen über das strafgerichtliche Verfahren angedrohten Geldstrafen;
3. der im § 376 der Strafprozeßordnung festgesetzte Betrag.

(2) Strafgesetzliche Vorschriften, wonach eine Geldstrafe bei bestimmten erschwerenden Umständen zu verdoppeln ist, werden durch die Bestimmung des Abs. 1 Z 1 nicht berührt.

b) Erläuterungen zur II. Strafgesetznovelle 1952

Der Artikel II der II. Strafgesetznovelle 1952 bestimmt, in welchem Ausmaße die in den Strafgesetzen festgesetzten Wertgrenzen erhöht werden, und zwar beträgt die Erhöhung das Doppelte der zuletzt durch die II. Strafgesetznovelle 1947 festgesetzten, das Eineinhalbfache der im Jahre 1950 festgesetzten und schließlich das Dreifache der im Devisengesetz und Außenhandelsverkehrsgesetz festgesetzten Beträge. (Dies entspricht einer Versechsfachung der zuletzt — das ist vor Einführung der Reichsmarkwährung in Oesterreich — in Geltung gestandenen Altschillingbeträge und der übrigen vor dem 1. Mai 1945 festgesetzten Beträge.)

Hinsichtlich der Wertgrenzen ist zwischen den niederen Wertgrenzen, die für die Beurteilung einer Tat als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung maßgebend sind, und den höheren Wertgrenzen, bei deren Ueberschreitung ein höherer Strafsatz zur Anwendung gelangt, zu unterscheiden.

Die niederen Wertgrenzen betragen auf Grund der Strafgesetznovelle 1950 1000 S, soweit es sich jedoch um Diebstähle oder Veruntreuungen handelte, die aus der Beschaffenheit der Tat (§§ 174 II, 181 StG) oder um Diebstähle, die aus

der Eigenschaft der gestohlenen Sache (§ 175 StG) oder aus der Eigenschaft des Täters (§ 176 II StG) zum Verbrechen werden, nur 100 S. Für diese Wertgrenzen war eine Erhöhung der durch die Strafgesetznovelle 1950 festgesetzten Beträge deshalb angebracht, weil sonst strafbare Handlungen an Gütern, die an sich nicht hochwertig sind, als Verbrechen bestraft werden müßten und damit der Verbrechensbegriff bagatellisiert würde.

Dagegen war es bei allen höheren Wertgrenzen — wie die Regierungsvorlage ausdrücklich darauf hinweist — rechtspolitisch ratsamer, bei deren Ueberschreitung einen höheren Strafsatz festzusetzen und auch die durch die Strafgesetznovelle 1950 nicht erfaßten Wertgrenzen, nicht in dem gleichen Ausmaß zu erhöhen, wie die niederen Wertgrenzen, weil infolge der durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse bewirkten allgemeinen Vermögensverminderung größere Vermögensschäden, die durch strafbare Handlungen entstehen, heute in ihrer Auswirkung auf die Betroffenen fühlbarer sind als vor dem Kriege. Daher begnügte sich die II. Strafgesetznovelle 1952 bei diesen Wertgrenzen mit einer Erhöhung auf das Doppelte der durch die II. Strafgesetznovelle 1947 festgesetzten Beträge, was einer Vervielfachung der seinerzeitigen Altschillingbeträge gleichkommt. Demnach wurden diese höheren Wertgrenzen von 2000 S beziehungsweise 5000 S nur auf 4000 S beziehungsweise 10.000 S erhöht.

Die im Artikel I der II. Strafgesetznovelle 1952 letztgenannte Wertgrenzerhöhung (von 10.000 S auf 30.000 S) nimmt Bezug auf die im § 24 Absatz 1 des Devisengesetzes, BGBl Nr. 162/1946, und im § 13 Absatz 2 des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951, BGBl Nr. 105, festgesetzte Wertgrenze, die schließlich auch die Grenze zwischen der verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Zuständigkeit bezeichnet. Diese Grenze wurde seit ihrer erstmaligen Festsetzung (durch das Devisengesetz, BGBl Nr. 162/1946, und durch das Außenhandelsverkehrsgesetz, BGBl Nr. 116/1947) dem Geldwert nicht mehr angepaßt und mußte daher auf das Dreifache, das ist auf 30.000 S, erhöht werden.

Zur Interpretation des Artikel II der II. Strafgesetznovelle 1952 hinsichtlich der Erhöhung der Obergrenzen von Geldstrafen ist festzuhalten, daß die Obergrenzen von Geldstrafen, die in Vorschriften ab 1. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten der II. Strafgesetznovelle 1947, das ist bis 16. Dezember 1947, festgesetzt worden sind, seinerzeit bis auf wenige Ausnahmen von einer Erhöhung ausgenommen wurden, dies in der Erwägung, daß in den bezeichneten Vorschriften in der Regel höhere Obergrenzen festgesetzt worden waren, als in österreichischen Vorschriften in der Zeit vor dem Inkrafttreten der Reichsmarkwährung. Das Bundesministerium für Justiz und die übrigen beteiligten Bundesministerien haben daher die in Betracht kommenden Vorschriften dahingehend überprüft und erkannt, daß dies, obwohl die Obergrenzen von Anfang an höher festgesetzt worden waren, doch zu einer Verfälschung der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers und damit zu einer Störung des Strafsystems überhaupt geführt hat. Es war daher erforderlich, diese Obergrenzen in dem gleichen Ausmaß zu erhöhen, wie die durch die II. Strafgesetznovelle 1947 festgesetzten Obergrenzen, also auf das Dreifache der ursprünglich festgesetzten Beträge. Im Interesse einer leichten Handhabung des Gesetzes wurde hier als Stichtag nicht der Tag des Inkrafttretens der II. Strafgesetznovelle 1947 (16. Dezember 1947), sondern der 1. Jänner 1948 gewählt.

Eine Erhöhung der Geldstrafen, die erstmalig in Vorschriften aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1947 festgesetzt worden sind, wurde deshalb nicht vorgenommen, weil bei den Obergrenzen dieser Geldstrafen die Währungsverschlechterung schon seinerzeit für die Zukunft vorwegnehmend berücksichtigt worden ist.

Artikel II enthält ferner die Bestimmung, daß auch die in den strafverfahrensrechtlichen Gesetzen angedrohten Geldstrafen verdreifacht werden und daß der im § 376 StPO vordem mit 200 S festgesetzte Betrag ebenfalls auf das Dreifache erhöht werde. Es handelt sich hier darum, daß die öffentliche Aufforderung an unbekannte Eigentümer eines bei einem Beschuldeten gefundenen fremden Gutes im Wege eines Sammeldeliktes erlassen werden kann, wenn der Wert dieses Gutes den Betrag von nunmehr 600 S nicht erreicht.

Der Artikel III der II. Strafgesetznovelle 1952 stellt insofern eine rechtstechnische Besonderheit dar, als in der Regierungsvorlage die Aenderung des § 26 lit. g StG nicht erwähnt ist. Erst im Laufe der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage wurde im Justizausschuß des Nationalrates auf Antrag einiger Abgeordneter folgende Neufassung des § 26 lit. g des StG beantragt:



Hunderttausende Männer greifen jeden Morgen nach Elida Rasiercreme, denn sie wissen: Elida Rasiercreme erweicht selbst den sprödesten Bart im Nu und macht das Rasieren leicht. Selbst empfindlichste Haut bleibt ohne Spannen und Röte — wird wundervoll glatt.

Ja,
das heißt tadellos rasiert sein —
ohne Spannen
ohne Reizung
ohne Röte!

Der Schaum bleibt dicht und feucht

ELIDA
Rasiercreme
In neuer Packung — die große Tube für 100 Rasuren

ÖSTERREICHISCHE TABAK REGIE

SCHENKT
W EINNACHTS
MEMPHIS

ATELIER DWORAK

g) Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge jeweils zur Hälfte, jedoch nicht unter dem Betrag, der jeweils nach den Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen frei bleiben muß, sowie aller Gnadenabgaben."

Die rechtspolitische Notwendigkeit dieser Novellierung war gegeben, da nach § 26 lit. g StG in seiner ursprünglich geltenden Fassung jede Verurteilung wegen eines Verbrechens die Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge zur Folge hatte. Der Bericht des Justizausschusses führt in diesem Zusammenhange näher aus: "Diese Bestimmung hat im Falle einer Verurteilung wegen irgendeines Verbrechens für den Betroffenen den völligen Verlust der Altersversorgung zur Folge. Wenn auch nichts dagegen einzuwenden ist, daß als Folge einer Verurteilung dem Verurteilten eine gnadenweise gewährte Altersunterstützung entzogen wird, so ist es doch nicht gerechtfertigt, auf Grund einer solchen Verurteilung den erworbenen Anspruch auf Altersversorgung zur Gänze zu verlieren. Es darf nicht übersehen werden, daß der öffentlich Bedienstete gleich jedem anderen Dienstnehmer für seine Altersversorgung Beiträge (Pensionsbeiträge) leistet. Da zum Beispiel eine Person, die in der gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung rentenversichert ist, den Rentenbezug auch nach ihrer Verurteilung wegen Verbrechens nicht verliert, so scheint es (dem Gesetzgeber) nur konsequent und billig, daß auch den Personen, die als öffentlich Bedienstete des Ruhestandes eine Pension beziehen, im Falle einer solchen Verurteilung zumindest ein Teil dieser Pension weiterhin ausbezahlt wird." Die den Pensionsverlust betreffende Bestimmung des StG wurde aus diesem Grunde dahingehend abgeändert, daß die Pensionen und ähnlichen Bezüge der Verurteilten nicht zur Gänze entzogen werden, sondern daß nur der Verlust der Hälfte der Bruttobeiträge einzutreten hat, wobei jedoch Vorsorge getroffen wurde, daß dem Verurteilten wenigstens ein Existenzminimum gewahrt bleibt. Die Wendung "jedoch nicht unter dem Betrag, der jeweils nach den Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen frei bleiben muß" entspricht der Terminologie der Ueberschrift zu § 5 der Lohnpfändungsverordnung in der Fassung des 3. Lohnpfändungsanpassungsgesetzes, BGBl Nr. 198/1951, und zu § 57 Abgabenerkennungsordnung, BGBl Nr. 104/1949, wodurch zum Ausdruck gebracht wird, daß die freibleibenden Beträge lediglich nach den angeführten Gesetzesstellen und nicht etwa nach anderen Bestimmungen (wie zum Beispiel nach § 6 der Lohnpfändungsverordnung) zu berechnen sind.

Der Artikel III enthält ferner die Bestimmung, daß der Mindestbetrag, mit dem eine gerichtliche Geldstrafe verhängt werden kann, von ursprünglich 5 S auf 30 S erhöht wird, da vermieden werden soll, daß Strafen verhängt werden, die so geringfügig sind, daß dadurch der Strafzweck nicht mehr erreicht scheint. Diese Erhöhung bedingte auch die Erhöhung der Geldstrafen im § 532 StG auf das Dreifache. (§ 532 StG bestimmt, daß, wenn ein Vergehen oder eine Uebertretung mit einer den dort bezeichneten Betrag übersteigenden Geldstrafe bedroht ist, die Verjährungsfrist nicht wie sonst in der Regel sechs Monate, sondern ein Jahr beträgt.)

Der Artikel IV der II. Strafgesetznovelle 1952 brachte im Sinne der generellen Regelung eine Verdreifachung der Wertgrenzen und Obergrenzen für den noch verbliebenen Geltungsbereich des Strafanwendungsgesetzes, StGBI Nr. 148/1945, jedoch beim Mindeststrafbetrag von ursprünglich 5 S eine Erhöhung auf 30 S.

Eine Sonderregelung war überdies auch für die Obergrenzen der im sogenannten Terminhandelsgesetz, im Markenschutzgesetz, im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, im Suchtgiftgesetz und im Lebensmittelgesetz angedrohten Geldstrafen notwendig.

Beim sogenannten Terminhandelsgesetz vom 4. Jänner 1903, RGBl Nr. 10, (Artikel V) und beim Markenschutzgesetz, BGBl Nr. 206/1947, (Artikel VII) konnte die generelle Regelung der Verdreifachung der Wertgrenzen und Obergrenzen nicht Platz greifen, da es sich hier um Vorschriften aus der Zeit vor dem 13. März 1938 handelt, die jedoch vor dem 1. Mai 1945 außer Kraft gesetzt worden waren. Das Terminhandelsgesetz ist durch das Börsenüberleitungsgesetz, BGBl Nr. 160/1948, also erst nach dem Inkrafttreten der II. Strafgesetznovelle 1947 (16. Dezember 1947), wieder eingeführt worden, das Markenschutzgesetz ist zwar schon vor diesem Zeitpunkt wieder eingeführt worden, die Obergrenzen seiner Geldstrafen wurden jedoch durch die Gewerbliche Rechtsschutznovelle 1951, BGBl Nr. 210 — also ein späteres Gesetz —, ziffernmäßig neu festgesetzt. Der Gesetzgeber mußte

daher bei der Festsetzung der Obergrenzen der Geldstrafen dieser Gesetze berücksichtigen, daß die durch Art. I Abs. 1 Z. 2 der II. Strafgesetznovelle 1947 angeordnete Verdopplung nicht eingetreten ist. Um zu erreichen, daß auch diese Obergrenzen gegenüber den ursprünglichen Altschillingbeträgen die gleiche Erhöhung erfahren, wie die Obergrenzen in den übrigen aus der Zeit vor dem 13. März 1938 stammenden Strafgesetzen, wurden sie auf das Sechsfache dieser Altschillingbeträge erhöht.

Das Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb (Artikel VI) wurde, nachdem es vorübergehend außer Kraft gesetzt war, durch § 1 des Wettbewerbsrecht-Ueberleitungsgesetzes (W-UG), BGBl Nr. 145/1947, und zwar noch vor dem Beginn der Wirksamkeit der II. Strafgesetznovelle 1947 in der Fassung vom 13. März 1938 wieder eingeführt. Da bei dieser Gelegenheit die Obergrenzen der Geldstrafen neu festgesetzt worden waren, und zwar in der Höhe der seinerzeitigen Altschillingbeträge, wurden, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, ob diese Obergrenzen durch die II. Strafgesetznovelle 1947 erfaßt wurden oder nicht, die Höhe der Obergrenzen im Sinne der generellen Regelung erhöht.

Im Suchtgiftgesetz, BGBl Nr. 207/1946 — wiederverlautbart als "Suchtgiftgesetz 1951", BGBl Nr. 234 — (Artikel VIII), wurde bei Erlassung der II. Strafgesetznovelle 1947 infolge eines Redaktionsversehens die im § 6 angedrohte Geldstrafe von 25.000 S nicht erhöht; die unterlassene Erhöhung dieser Obergrenze der Geldstrafe mußte daher im Artikel VIII der II. Strafgesetznovelle 1952 nachgeholt werden. Die Erhöhung der im § 9 des vorgenannten Gesetzes erwähnten Geldstrafe wurde nur deswegen ausdrücklich vorgenommen, um mißverständliche Auslegungen auszuschließen.

Die Obergrenzen der im (gleichfalls wiederverlautbart) "Lebensmittelgesetz 1951", BGBl Nr. 239 — (Artikel IX), angedrohten Geldstrafen wurden seinerzeit durch die Strafgesetznovelle vom Jahre 1926, BGBl Nr. 192, dergestalt erhöht, daß sich die ursprüngliche Staffelung der Obergrenzen in einer sachlich nicht gerechtfertigten Weise veränderte. Diese Unstimmigkeiten beseitigt nun Artikel IX der II. Strafgesetznovelle 1952.

Nach den Uebergangbestimmungen des Artikel X Absatz 1 sind die, die Erhöhung von Wertgrenzen betreffenden Bestimmungen der II. Strafgesetznovelle 1952 auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die zwar vor dem Beginn ihrer Wirksamkeit, aber nach dem 1. Oktober 1951 begangen worden sind. Der Bericht des Justizausschusses weist in diesem Zusammenhange darauf hin, daß eine unbegrenzte Rückwirkung der Wertgrenzerhöhung, wie die Erfahrung lehrt, in erster Linie nur eine kleine Gruppe von Tätern, und zwar gerade jene begünstigt, die es verstanden haben, sich längere Zeit hindurch der Strafverfolgung zu entziehen. Sie wirkte sich darüber hinaus auch in den Fällen aus, in denen die Beendigung des Strafverfahrens, sei es durch das Verhalten des Täters oder sei es aus anderen Ursachen, eine Verzögerung erlitten hat, wogegen die überwiegende Mehrzahl der Täter, die vor der Wertgrenzerhöhung abgeurteilt wurde, noch nach dem strengeren Gesetz behandelt werden mußten.

Damit weicht diese Novelle von der in der II. Strafgesetznovelle 1947 getroffenen Regelung ab, die eine bedeutend weitere Rückwirkung der durch sie erhöhten Wertgrenzen vorgesehen hatte, und noch mehr von der Regelung der Strafgesetznovelle 1950, wonach die dort erhöhten Wertgrenzen ohne zeitliche Beschränkung rückwirkend anzuwenden waren. Eine solche Rückwirkung hat den Nachteil, daß auf zwei strafbare Handlungen gleicher Art, die zwar gleichzeitig begangen worden sind, aber nicht zugleich abgeurteilt werden muß, so Umständen verschiedenes Recht angewendet werden muß, so daß zum Beispiel von zwei Mittätern einer strafbaren Handlung der eine, sogleich abgeurteilt, wegen Verbrechens, der andere, der sich der sofortigen Bestrafung zu entziehen verstanden hat, aber bloß wegen Uebertretung verurteilt wird.

Wenn demnach auch eine weitergehende Rückwirkung der erhöhten Wertgrenzen abgelehnt werden muß, so ist eine beschränkte Rückwirkung in der Weise, daß die erhöhten Wertgrenzen auch auf strafbare Handlungen anzuwenden sind, die zwar vor dem Inkrafttreten der Novelle, aber nach dem 1. Oktober 1951 begangen worden sind, deshalb angezeigt, weil in dem zuletzt bezeichneten Zeitpunkt die Geldbewertung ihr Ende gefunden hat und damit die Voraussetzungen für eine Regelung auf lange Sicht schon damals gegeben waren.

Schrifttum: Regierungsvorlage.
Dr. W. Malaniuk, Lehrbuch des Strafrechtes.
Dr. J. Kimmel, Lehrbuch des österreichischen Strafrechtes.



Der Gendarmerie = Diensthund

GESICHERTER TATORT

VORAUSSETZUNG FÜR DEN ERFOLG DES DIENSTHUNDES

Von Gend.-Major ANTON HATTINGER
Gendarmeriezentralkommando

Was muß der Diensthund, um eine erfolgreiche Nasenarbeit leisten zu können, am Tatort vorfinden und wonach richtet er sich? Der Hund muß eine bestimmte Spur aufnehmen können oder auf eine solche gewiesen werden. Dieses "Auf-die-Spur-Weisen" erfordert vom Hundeführer eine besondere Kenntnis der Spurenlehre. Es ist hierbei strenge darauf zu achten, daß die brauchbaren Spuren nicht verwischt werden. Der Hund muß an einer bestimmten Spur angesetzt werden, um dann die aufgenommene Fährte verfolgen zu können. Jede Fußspur setzt sich aus dem Eigengeruch des Menschen, dem Geruch des Schuhmaterials und Imprägnierungsmittels (Creme, Lederfett), des eventuell zertretenen Grases, dem Geruche des Erdbodens usw. zusammen. Diesem, jeder Fußspur anhaftenden sogenannten Fährtengeruch, folgt nun der Hund entsprechend des von der betreffenden Person zurückgelegten Weges. In Verfolgung der Spur kann sich natürlich der Fährtengeruch mehrmals ändern. Durch andere Beschaffenheit des Erdbodens, bedingt durch Ueberwecheln der

Fährte auf Straßen oder Wege, frisch gedüngten Ackerboden, Felder mit verschiedenen Früchten usw. Aber auch die Windstärke und Veränderung derselben, sowie plötzlich eintretender Witterungsumschwung, spielen eine ausschlaggebende Rolle für die erfolgreiche Arbeit des Diensthundes. Desgleichen der späte Ansatz des Hundes, durch weite Entfernung der Dienststation oder durch späte Entdeckung der Tat bedingt. Wenn man bedenkt, daß ein Fährtenhund während der intensiven Arbeit bei Verfolgung einer Spur die erhöhte Körpertemperatur bis zu 41 Grad aufweisen kann, so wird es augenscheinlich, wie schwer diese Arbeit des Diensthundes zu bewerten ist. Wenn nun der Tatort außerdem von fremden Einflüssen nicht freigehalten wird, so darf es nicht wundernehmen, daß oft ein Großteil der negativen Diensthundeinsätze mit dem Ergebnis "Tatort nicht gesichert" enden. Es ließe sich eine Unmenge von Beispielen aufzählen, wo durch unrichtiges Verhalten der Bevölkerung die Arbeit des Fährtenhundes wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wurde. Deshalb: Tatort sichern!

NICHT GESICHERTER TATORT

Legende:

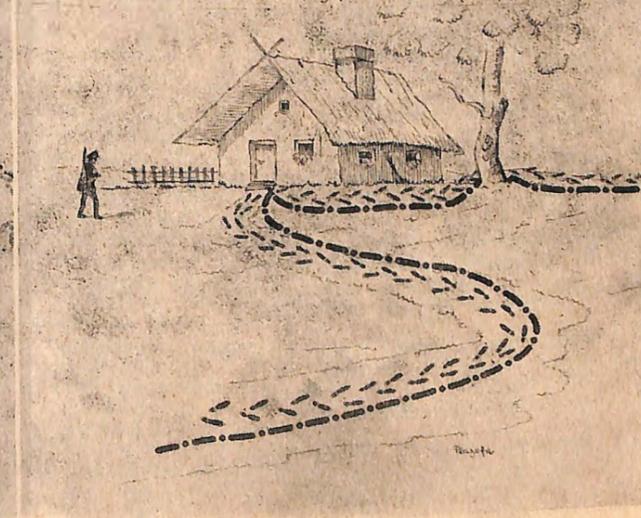
- ! Täterspur
- Spur der Neugierigen



GESICHERTER TATORT

Legende:

- ! Täterspur zum und vom Tatort
- Ausarbeitung durch den Diensthund



Gedanken ÜBER DIE URSACHEN DER JUGENDKRIMINALITÄT

Von Gend.-Oberstleutnant FRANZ SCHIFKO
Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Die Jugendkriminalität ist im Ansteigen, wobei der Anteil der männlichen Jugendlichen den der weiblichen wesentlich überträgt.

Wer zählt nun im Sinne des Gesetzes zu den jugendlichen Personen?

Nach § 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1949 sind Personen, die zwar das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, Jugendliche.

„Ein bekannter Dirigent in Wien von zwei Jugendlichen überfallen und beraubt. Jugendliche Einbrecher haben eine Verkaufshütte durch Aufreißen der Fensterbalken erbrochen und einen kleinen Bargeldbetrag gestohlen. Lehrling bestiehlt den Meister. Hausgehilfin bestiehlt die Hausfrau. Jugendliche als Buntmetalldiebe verhaftet.“ Diese dem Nachrichtenteil der Tagespresse entnommenen Notizen geben Anlaß zu ernstem Nachdenken.

Es drängt sich die Frage auf, wo wohl die Ursachen der Jugendkriminalität zu suchen sind. Zweifellos sind zahlreiche jugendliche Rechtsbrecher von Geburt aus mit gewissen das Verbrechen begünstigenden Eigenschaften und Mängeln belastet. Eine große Zahl von Verbrechen jugendlicher ist aber auf deren vernachlässigte Erziehung und auf ihre Verwahrlosung zurückzuführen. Die überwiegende Zahl der Kinder mußte im Kriege des Vaters entbehren der als Soldat an der Front stand und kannte diesen nur aus kurzen Urlaubstagen. Der Mutter allein war die Erziehung der Kinder überlassen. Diese mußte dabei oft einer Arbeit nachgehen, konnte sich nicht mit der notwendigen Sorgfalt der Erziehung der Kinder widmen oder war diesen gegenüber zu schwach und nachsichtig.

Ein Grund der Jugendkriminalität liegt ohne Zweifel im Versagen der elterlichen Erziehung.

Eine der bedenklichsten Erscheinungen unserer Zeit ist der Zerfall der Familie, der Keimzelle des Staates. Seit Jahren zerfällt die Familie als soziale und wirtschaftliche, wie auch als moralische Einheit. Auch heute noch sind, durch Erwerbs- und Wohnungsverhältnisse bedingt, zahlreiche Familienväter gezwungen, getrennt von ihren Familien zu leben und damit gehindert, auch ihren Einfluß an der Erziehung geltend zu machen. Nach den Scheidungsstatistiken wurden in den abgelaufenen Jahren mehr als ein Drittel aller geschlossenen Ehen nach kürzerem oder längerem Bestande geschieden. Zu den übelsten Folgeerscheinungen des letzten Krieges gehört wohl die Locke-

rung der moralischen Bindungen. Auch nach 1918 war der Zerfall vieler Ehen, vor allem der Kriegsehen, stark zu spüren. Durch den Krieg und die jahrelange Trennung trat vielfach eine Entfremdung der Ehegatten ein und auch nach der Heimkehr standen sich oft zwei Menschen gegenüber, die sich nicht mehr verstanden und keine Brücke zueinander fanden. Es ist eine Tatsache, daß Kinder die eheliche Gemeinschaft binden. Wurden nun durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse die Eheleute einander entfremdet, so mußte dieser Umstand auf das Gemüt der Kinder schwerwiegende Auswirkungen haben. Das Kind ist weit über die Pubertät hinaus äußerst feinfühlig und verfolgt mit größter Aufmerksamkeit die Streitigkeiten der beiden Elternteile. Diese vergessen in ihrer gegenseitigen Abneigung, Vorbild zu sein. Das beste Erziehungsmittel aber ist das persönliche Beispiel und Vorbild. Oft ist der Vater Trinker oder die Mutter kümmert sich nur wenig um die Aufsicht der Kinder, diese sind sich selbst überlassen und nehmen das schlechte Beispiel der Umwelt, in der sie leben, nur zu gerne an. So gehören jugendlichen Diebsbanden oft noch schulpflichtige Kinder an.

Die Statistik der Jugendkriminalität in Oesterreich zeigt, daß 25 Prozent der jugendlichen Gesetzesübertreter uneheliche Kinder, 18 Prozent überhaupt vaterlos sind, 12 Prozent aus geschiedenen und 45 Prozent aus zerrütteten Ehen stammen.

Die Zahlen müßten die Eltern aufrütteln, jederzeit ihrer großen Verantwortung bewußt zu sein, die sie im Hinblick auf die Bedeutung und Wichtigkeit der Erziehung des Kindes in der Familie zu tragen haben und damit für dessen Zukunft. Vater oder Mutter allein, bei getrennter Ehe, werden es kaum imstande sein, dem Kind das Bild eines geordneten Familienlebens zu vermitteln. Stirbt aber aus einer geordneten Familie ein Elternteil, so wird dem verbleibenden die Erziehung der Kinder leichter fallen, weil gemeinsames Leid zusammenschmiedet und die Kinder in Ehrfurcht und Trauer des verlorenen Elternteiles gedenken und dem anderen deshalb in besonderer Liebe und Folgsamkeit zugetan sind.

Dem Wiederaufbau der Familie kommt daher im moralischen und staatsbürgerlichen Sinne die höchste Bedeutung zu.

Weitere Ursachen der Jugendkriminalität liegen im Wildwest- und Kriminalfilm und in der Schundliteratur, die die moralisch gefährdete Jugend ungünstig beeinflussen. Es hat sich in Verhandlungen vor dem Jugendrichter schon erwiesen, daß zum Beispiel Raubüberfälle nach dem Muster eines berühmtesten Kriminalfilms durchgeführt wurden. Die kriminell veranlagten Jugendlichen besprechen nach solchen Filmen, was der „Filmheld“ schlecht gemacht hat, so daß man ihn erwischen konnte. Die strenge Durchführung des Jugendverbotes für solche Filme ist eine zwingende Notwendigkeit.

Es ist eine traurige Tatsache, daß der Wildwest- und Kriminalroman sowie die Schundhefte von den Jugendlichen besonders gerne gelesen werden. Diese Lektüre veranlaßt sie auch vielfach, es ihren Romanhelden gleichzutun.

Wenn man die Jugend gegen Schmutz und Schund in Lektüre und Film schützen will, darf man auch die Presse nicht vergessen. In dieser darf nicht bis in die Einzelheiten beschrieben werden, wie ein Dieb, Hochstapler oder Mörder zu Werke ging, sondern hier ist eine maßvolle Zurückhaltung erforderlich. Dasselbe gilt auch für die Berichterstattung über derartige Prozesse. Ins Detail gehende Schilderungen könnten für kriminell anfällige Jugendliche Anschauungsunterricht sein.

Bei den von Jugendlichen begangenen Verbrechen stehen der Häufigkeit nach in erster Linie Diebstähle und Einbrüche, dann Sittlichkeitsdelikte.

Die Motive für Jugendverbrechen sind oft Not und Hunger, häufig aber auch der Wunsch, zu einem Taschengeld zu kommen, um ins Kino gehen zu können.

Bei den heute leider auch zunehmenden Sittlichkeitsdelikten der Erwachsenen, werden vielfach Jugendliche beiderlei Geschlechtes verführt, wodurch sie oft für ihr ganzes Leben an Leib und Seele Schaden nehmen.

Neben der elterlichen Erziehung kommt der Schule als Erziehungsfaktor größte Bedeutung zu. Jugend gehört zu Jugend. Sie braucht Freiheit, daneben aber auch Führung, und die ältere Generation hat die Pflicht, sich in der jüngeren auch geistig fortzupflanzen.

DAS WAFFENGESETZ

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN KERESZTESY
Gendarmeriepostenkommando Radstadt, Salzburg

(Fortsetzung und Schluß von Folge 11/52)

Erläuterungen

1. Gemäß § 22 der DV in der Fassung der 4. Verordnung zur Durchführung des WG RGBl I S. 603/1940 bedarf es eines Waffenscheines nicht zum Führen folgender Schußwaffen:

1. Vorderladerwaffen,
2. von den Hinterladerwaffen:
 - a) Gewehrmodelle bis zum Konstruktionsjahr 1870 einschließlich,
 - b) Zimmerstutzen,
 - c) Flobertgewehre (Teschings) mit nicht gezogenem Lauf mit 9 mm und darunter,
3. Waffen der im § 20 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung bezeichneten Art (siehe Erläuterungen bei § 11 des WG).
 2. Eines Waffenscheines bedarf es ferner nicht zum Führen von Selbstschuß- und Viehbetäubungsapparaten.

3. In der Wohnung darf jeder Waffen besitzen, der den Raum als Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, zu benutzen berechtigt ist — RG Jur. W S. 438/33 — (beachte jedoch Verordnungen der Besatzungsmächte).

4. Führen liegt nur dann vor, wenn das Beisichtragen der Waffe zu dem Zwecke erfolgt, mit ihr ausgerüstet zu sein, das heißt, gegebenenfalls von ihr bestimmungsgemäß Gebrauch zu machen. Die Waffe muß zugriffsbereit und verwendungsbereit sein, das heißt, schußfertig oder leicht schußbereit zu machen (OGH vom 3. Mai 1946, OeJZ Nr. 377/46).

§ 15 (1) Waffenerwerbscheine oder Waffenscheine dürfen nur an Personen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und nur bei Nachweis eines Bedürfnisses ausgestellt werden. Die Ausstellung hat insbesondere zu unterbleiben:

1. an Personen unter 18 Jahren;
2. an Entmündigte und geistig Minderwertige;

3. an Zigeuner oder nach Zigeunerart umherziehende Personen;
4. an Personen, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt wurde, für die Dauer der Stellung unter Polizeiaufsicht;
5. an Personen, die wegen Landes- oder Hochverrats verurteilt sind oder gegen die Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß sie sich staatsfeindlich betätigen;
6. an Personen, die wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, wegen Land- oder Hausfriedensbruches, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen eines gemeingefährlichen Verbrechens oder Vergehens, wegen einer strafbaren Handlung gegen das Eigentum, wegen eines Jagdvergehens oder Fischereivergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflissen sind.

§ 18. Eines Waffenerwerbscheines oder eines Waffenscheines bedürfen hinsichtlich der ihnen dienstlich gelieferten Schußwaffen nicht:

1. überholt;
2. die Polizeibeamten;
3. aufgehoben gem. StGBI 20/1945;
4. die Beamten der Vollzugsanstalten der Justizverwaltung;
5. die im Grenzaufsicht-, Grenzabfertigung- und Zollfahndungsdienst verwendeten Amtsträger der Bundesfinanzverwaltung;
6. überholt;
7. die im Forst-, Feld- und Jagdschutz verwendeten Beamten und Angestellten, die entweder einen Diensteid geleistet haben oder auf Grund der gesetzlichen Vorschriften als Forst-, Feld- oder Jagdschutzberechtigte eidlich verpflichtet oder amtlich bestätigt sind sowie die Fischereibeamten und die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher.

§ 19 (1) Eines Waffenerwerbscheines oder eines Waffenscheines bedürfen hinsichtlich der ihnen dienstlich gelieferten Schußwaffen ferner nicht:

1. im Dienste des Bundes, der Länder verwendete Personen, denen von der zuständigen Bundes- oder der Landesbehörde das Recht zum Führen der Waffen verliehen ist;
2. aufgehoben durch StGBI 20/1945;
3. überholt siehe StGBI 52/1945;
4. überholt siehe StGBI 52/1945;
5. aufgehoben durch StGBI 20/1945.

(2) An Stelle des Waffenscheines tritt bei ihnen eine entsprechende Bescheinigung von der vorgesetzten Dienst- oder Aufsichtsstelle.

§ 21. Hinfällig, da nach der Ersten Jagdrechtsverordnung vom 19. Juni 1945 StGBI Nr. 178, auf Grund der Ermächtigung des § 6 des Gesetzes vom 10. Juli 1945, StGBI 71, das Waffengesetz, soweit es Bestimmungen des deutschen Jagdgesetzes enthält, abgeändert wurde. Nach § 9 der zitierten Verordnung haben alle nach den bisherigen Bestimmungen ausgestellten Jagdscheine ihre Gültigkeit verloren und sind an deren Stelle nunmehr Jagdkarten im Sinne der zitierten Verordnung getreten (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Mai 1951, ZI. 2015/10 und 2258/6/50.)

§ 23 (1) Im Einzelfalle kann einer Person, die sich staatsfeindlich betätigt hat oder durch die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist, Erwerb, Besitz und Führen von Schußwaffen und Munition sowie von Hieb- und Stoßwaffen verboten werden (zuständig hierfür ist gemäß § 33 DV die Bezirksverwaltungsbehörde).

(2) Waffen und Munition, die sich im Besitze der Person befinden, gegen die das Verbot ausgesprochen ist, sind entschädigungslos einzuziehen.

§ 25 (1) Verboten sind die Herstellung, Handel, Führen, Besitz und Einfuhr von:

1. Schußwaffen, die zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder zum schleunigen Zerlegen über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus besonders eingerichtet oder die in Stöcken, Schirmen, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind;
2. Schußwaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalles oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind; das Verbot erstreckt sich auch auf die bezeichneten Vorrichtungen allein.

Jeder Vergleich führt zu



Stoff- u. Konfektionshaus

Scheidle

Bregenz

Feldkirch

Weihnacht

Von Gendarm GOTTFRIED KELLERER

Gendarmeriepostenkommando Vöcklabruck, Oberösterreich

Tief liegen versunken —
die Wege im Schnee,
vom Eis überdeckt —
glänzt silbern der See.

Voll Rauhreif die Wälder
umranden das Bild,
voll Zauber und Schönheit —
so stille und mild.

Weihnacht künden die Glocken —
vom Turme hernieder ins Tal,
um ihre Ränder wirbeln —
Flocken im feinsten Kristall.

Aus Fenstern — sprühende Lichter
vom glitzernden Baum,
das Land wie verzaubert:
im Winternachtstraum.

Die Natur — so gibt Zeugnis
von ihrer Schönheit und Pracht,
im Bild der Vollendung
der göttlichen Macht.

3. Patronen Kaliber 22 (= 5,6 mm) kurz, lang oder lang für Büchsen (Kleinkaliberpatronen) mit Hohlschulpatrone (Loch- oder Kerbschulpatrone).
- (2) Für die Ausfuhr können Herstellung, Handel und Besitz der im Absatz 1 bezeichneten Schusswaffen und Patronen gestattet werden.

Zu Abschnitt V, Strafbestimmungen

- § 26 (1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider 1. Waffen, Munition oder die im § 25 Abs. 1 Nr. 2, bezeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, feilhält, anderen überläßt, besitzt oder einführt, den Erwerb oder das Ueberlassen solcher Gegenstände vermittelt oder sich zu ihrem Erwerb oder Ueberlassen erbieht;
2. Schusswaffen führt.
- (2) Neben der Strafe können die Waffen, die Munition oder die Vorrichtungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören, eingezogen werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Erläuterungen

- Jede Handlung, die den Bestimmungen des § 26 zuwiderläuft, stellt gemäß § 4 Abs. 1 lit. b, des Strafanwendungsgesetzes, StGBI 148/1945; ein Vergehen dar.
- Der Besitz von Waffen ist nach § 26 Abs. 1 Ziff. 1 WG, nur unter den Voraussetzungen strafbar, daß er den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderläuft. Das Gesetz verbietet im § 25 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 nur den Besitz der Schusswaffen, die zum Zusammenklappen, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet, also leicht zu verbergen sind oder in Stöcken, Schirmen, Röhren verborgen sind, ferner von Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalles oder mit Gewehrscheinwerfer versehen sind. Der Trommelrevolver beispielsweise weist keine derartige Einrichtung oder Vorrichtung auf. Er gehört (ohne dieser Vorrichtung oder Einrichtung) nicht zu den Waffen, deren Besitz verboten ist (Entscheidung des OGH vom 1. Juli 1946, 2 Os 161/1946).
- Der Begriff "Besitz" ist nicht nach den Bestimmungen des § 309 ABGB auszulegen, sondern ist darunter die Innehabung der Waffe oder einer Munition zu verstehen (OGH vom 6. November 1946).
- Wer unter Verletzung der Vorschriften des WG eine Schusswaffe erwirbt und führt, begeht zwei verschiedene strafbare Handlungen in mehrfältigem Zusammentreffen (OGH vom 20. Juni 1947).

- § 27 (1) Mit Geldstrafe bis zu 300 S oder mit Haft (Verwaltungsübertretung gem. § 2 StGBI 148/1945) wird bestraft,
- wer die nach § 4 Abs. 3, erforderliche Anzeige fahrlässig oder nicht rechtzeitig erstattet;
 - wer zur Durchführung oder Ergänzung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften (§ 24 Abs. 4 § 31) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- (2) Wer den im Abs. 1 Pkt. 2 bezeichneten Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, nachdem er wegen ihrer vorsätzlichen oder fahrlässigen Uebertretung zweimal rechtskräftig verurteilt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft (Vergehen, gemäß § 4 Abs. 1 lit. b, StGBI 148/1945). Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Tat mehr als drei Jahre verlossen sind.

Zu Abschnitt VI, Schluß- und Uebergangsbestimmungen

- § 28. Auf die in den §§ 3 und 7 bezeichneten Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der österreichischen Gewerbeordnung und, soweit Schießpulver in Betracht kommt, das Schieß- und Sprengmittelgesetz, GBl f. d. L. Oe. 483/1938, Anwendung.
- §§ 29 und 30 überholt.
- § 31. Der Bundesminister für Inneres erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Für bestimmte Arten von Waffen und Munition kann er Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen.
- §§ 32 und 33 überholt.

Landeshauptmann von Tirol Oekonomierat Alois Grauß schreitet die Front der ausgerückten Gendarmerieformationen ab
Die neue Fahne des Landessgendarmeriekommandos für Tirol

FAHNENÜBERGABE

beim Landessgendarmeriekommando für Tirol

Von Gend.-Oberstleutnant EGON WAYDA

Stellvertreter des Landessgendarmeriekommandanten

Samstag, den 25. Oktober 1952, um 9 Uhr fand, begünstigt von prachtvoller Wetter, in der Gendarmerieschule in Absam-Eichat die Weihe der neuen Fahne des Landessgendarmeriekommandos für Tirol statt. Die alte Gendarmerie-Fahne, die 1936 der Gendarmerie Tirols übergeben worden war, ist in den Wirren des Zusammenbruches in Verlust geraten und so hat das Landessgendarmeriekommando durch großzügige Gönner eine neue Fahne erhalten, die am 25. Oktober 1952 vom Landeshauptmann dem Landessgendarmeriekommando übergeben wurde. Die Feier der Weihe fand "im engsten Kreise" statt. Auf dem Exerzierplatz der Schule stand ein Halbbataillon von Gendarmerieschülern unter Kommando von Oberstleutnant Böhler, Kommandant der Fahnenkompanie, Rittmeister Seyrl, Kommandant der 2. Kompanie, Kontrollinspektor Pirkkl zum Empfang mit der Musik des Landessgendarmeriekommandos gestellt. Um 9 Uhr traf der Landeshauptmann von Tirol, Oekonomierat Alois Grauß, und um 9.20 Uhr der Oberkommandierende der französischen Besatzungstruppen in Osterreich, Divisionsgeneral Boyer de Latour du Moulin am Festplatz ein. Nach dem Abschreiten der Front der ausgerückten Einheit wurde in der sehr würdig hergerichteten offenen Halle von Sr. Hochwürden, dem Herrn Stadtpfarrer von Amras, Plattner, eine Feldmesse gelesen, zu der der erste Zug der Fahnenkompanie beim Gloria sowie beim ersten und letzten Evangelium die Generaldecharge abgab. Die Feldmesse wurde musikalisch durch den Vortrag der Deutschen Messe von Schubert umrahmt. Im Anschluß an die Messe nahm der hochwürdigste Herr Stadtpfarrer die feierliche Weihe der Fahne vor, die vom Herrn Landeshauptmann dem Landessgendarmeriekommandanten übergeben wurde. Fahnenoffizier war Rittmeister Marchl, Fähnrich Revierinspektor Oberhauser, der im Jahre 1936 bei der Weihe der ersten Gendarmeriefahne ebenfalls Fähnrich war.

In seiner Ansprache erläuterte der Landessgendarmeriekommandant Sinn und Zweck der Fahne und gedachte der toten Kameraden, zu deren Ehren sodann das Lied vom "Guten Kameraden" gespielt wurde.

Mit einer Defilierung der ausgerückten Einheit vor den Gästen wurde die schlichte Feier beendet.



ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Das allgemeine Verbot des Waffenbesitzes im Sinne des § 23 Abs. 1 WaffenG trifft auch Bastler und Sammler.

Zweck der in Betracht kommenden Bestimmungen des Waffengesetzes (§ 11 Abs. 1) ist es, den Verkehr mit Faustfeuerwaffen einer strengen behördlichen Kontrolle zu unterstellen, weshalb nur gegen Aushändigung eines Waffenerwerbsscheines Faustfeuerwaffen erworben oder überlassen werden dürfen. Würde man der Ansicht des Gerichtes beipflichten, dann könnte jeder Täter durch Hinweise auf ein angebliches technisches Interesse auf eine "Bastler"-vorliebe, Sammlerleidenschaft u. dgl., das heißt, durch Angaben, die in der Regel der Fälle kaum widerlegbar wären, die Bestimmungen des Waffengesetzes umgehen und es wäre sohin der mit diesen Vorschriften verfolgte Zweck einer möglichst lückenlosen Kontrolle des Handels und Verkehrs mit Waffen, wovon die Sicherheit des einzelnen und die öffentliche Sicherheit geradezu in entscheidendem Maße abhängt, schwerstens beeinträchtigt, wenn nicht überhaupt vereitelt. Die Abwegigkeit der vom Erstgericht vertretenen Auffassung liegt somit auf der Hand. Bei richtiger Rechtsanwendung war daher der Angeklagte, da die gegenständliche Waffe nach den Urteilsfeststellungen weder als Ganzes, noch in einem ihrer wesentlichen Teile absolut gebrauchsfähig war, des Vergehens nach dem § 26 Abs. 1, Z. 1 WaffenG auch insoweit schuldig zu sprechen, als er die Pistole den Bestimmungen des Waffengesetzes zuwider, nämlich ohne Waffenerwerbsschein, erworben und in der Folge entgegen dem im Grunde des § 23 Abs. 1 WaffenG bestehenden allgemeinen Verbot des Waffenbesitzes (Entscheidung 3 Os 304/49 u. a.) besessen hat (OGH, 25. 4. 52, 5 Os 165; JGHof Wien, 3 Vr 369/51).

Begriff der öffentlichen Urkunde im Sinne des § 199 des StG (Empfangschein des Postamtes)

Unter einer öffentlichen Urkunde sind Urkunden zu verstehen, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Person innerhalb ihres Geschäftsbereiches in der vorgeschriebenen Form ausgestellt wird. Diese Voraussetzung trifft hinsichtlich der postamtlichen Empfangsbestätigung über eine mit Posterslagschein auf ein Postsparkassenkonto geleistete Einzahlung zu; denn solche Empfangsbestätigungen werden von dem staatlichen Postamt im Rahmen des ihm zustehenden Wirkungskreises ausgestellt und bilden den amtlichen Nachweis für die beim Postamt geleistete Einzahlung. Empfangscheine des Postamtes sind demnach öffentliche Urkunden im Sinne des § 199 lit. d StG. Wie der Oberste Gerichtshof in wiederholten Entscheidungen (SSSt IV/121 u. a.) ausgesprochen hat, genießen den Schutz des § 199 lit. d StG nicht nur inländische, sondern auch ausländische Urkunden. Die von dem tschechoslowakischen Postamt ausgestellte, von B. gefälschte Empfangsbestätigung wurde vom Erstgericht daher auch mit Recht als öffentliche Urkunde beurteilt (OGH 8. 7. 51, 5 Os 433; LG Wien, 3 d SVr 5708/50).

Wann liegt der böse Vorsatz (dolus indirectus) beim Totschlag vor?

Nach dem zweiten Satz des § 1 StG liegt der zum Totschlag nach dem § 140 StG vorausgesetzte böse Vorsatz (dolus indirectus) allerdings nur vor, wenn das entstandene Uebel aus der in anderer böser Absicht unternommenen Handlung gemeinlich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann. Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle zu. Nach den Feststellungen des Urteils versetzte der Angeklagte B. dem A. plötzlich einen heftigen Schlag in das Gesicht, worauf A. rücklings auf die Straße fiel. Ein Schlag gegen den Kopf eines Menschen ist aber seiner Natur nach durchaus geeignet, lebensgefährliche Verletzun-

gen herbeizuführen, wenn solche auch in der Mehrzahl der Fälle ausbleiben können. Einer solchen Handlung kann daher die vom Gesetz geforderte generelle Eignung, den Tod herbeizuführen, nicht abgesprochen werden. Die für die Begehungshandlung beim Totschlag erforderliche typische Eigenschaft ist daher im vorliegenden Fall nach den Urteilsfeststellungen als gegeben anzunehmen. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß bei A. infolge einer chronischen Hirnhäutentzündung eine gewisse Bereitschaft für Gehirnschäden gegeben war.

Im übrigen befindet sich der Nichtigkeitswerber in einem Irrtum, wenn er meint, daß die Voraussetzbarkeit des Erfolges, nämlich des Eintrittes des Todes, zur Erfüllung des Tatbestandes des Verbrechens des Totschlages nach dem § 140 StG erforderlich sei. Dies wird vom Gesetz nicht gefordert; es genügt vielmehr zur Herstellung des Tatbestandes des Totschlages, daß der Täter in feindseliger Absicht gehandelt hat und aus seiner Handlung objektiv der Tod erfolgt ist (siehe hierzu OeJZ EvBl. Nr. 597/49, 13/50, 151/51 und vom 24. 9. 1951, 5 Os 521/51) (OGH 5. 8. 52, 5 Os 617; KG St. Pölten, 6 Vr 1906/51).

Was ist unter dem Begriff "Waffe" im Sinne des § 83 StG zu verstehen?

Wie der Oberste Gerichtshof in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen hat, ist unter dem Begriff Waffe im Sinne des § 83 StG jeder Gegenstand zu verstehen, der zur Verstärkung des gegen eine Person gerichteten Angriffes dient und die körperliche Sicherheit zu gefährden geeignet ist. Daß der Gegenstand üblicherweise zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet wird, ist nicht erforderlich. Im gegebenen Falle hatte der Angeklagte, als er in das Haus A. eindrang, fingerdicke Aeste bei sich. Er schlug mit diesen Aesten auch auf A. und B. los, so daß sie mehrfache leichte Verletzungen erlitten. Die Aeste erweisen sich demnach als ein zur Zufügung einer Verletzung geeignetes Werkzeug, somit als eine Waffe. Das Erstgericht hat daher mit Recht ausgesprochen, daß der Angeklagte bewaffnet in das Haus A. eingedrungen ist (siehe hierzu KH. 445, 647, 2240, 3255, 3397; Richter-Zeitung 1937, S. 196) (OGH 11. 7. 52, 5 Os 387; LG Graz, 6 Vr 3967/51).

Widerstandshandlungen im Sinne des § 81 StG

Der Oberste Gerichtshof hat in wiederholten Entscheidungen, so nicht nur in der Entscheidung KH 348, sondern auch in den Entscheidungen KH 1050, 3043, SSSt XVII/25 u. a. ausgesprochen, daß der Ausdruck "wirklich gewaltsame Handanlegung" im Sinne des § 81 StG nicht wörtlich zu nehmen ist, zur Annahme dieses Tatbestandsmerkmals vielmehr jede Widerstandshandlung durch Anwendung einer gegen die obrigkeitliche Person gerichteten körperlichen Kraft, die ihrer Tätigkeit entgegentritt und sie vor die Alternative stellt, entweder den Widerstand mit Aufbietung physischer Kraft zu beugen oder von der Amtshandlung abzusteigen, genügt. Rohe Gewalt ist für das Deliktsmerkmal der wirklichen gewaltsamen Handanlegung allerdings nicht erforderlich. So wird insbesondere auch in der Entscheidung KH 348 der Tatbestand nach § 81 StG nicht darin erblickt, daß der Täter das vom Amtorgan an sich genommene Gewehr ergriff, sondern darin, daß hierdurch das Amtorgan genötigt war, das von dem Täter ergriffene Gewehr loszulassen. Der Tatbestand nach § 81 StG ist aber nicht nur dann erfüllt, wenn es dem Täter gelingt, den von ihm beabsichtigten Erfolg der Vereitelung der Amtshandlung, im gegebenen Fall das Loslassen des Gewehres, zu erwirken, sondern auch dadurch, daß der Täter eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung, also eine Tätigkeit gesetzt hat, die zu dem Ziel führen konnte und sollte, das Amtorgan zu veranlassen, das Gewehr freizugeben (OGH 4. 7. 52, 5 Os 401; LG Graz, 5 Vr 3880/51).

Drei Jahre Gendarmeriesportverein Vorarlberg

Gendarmerie-
Herbstsporttage 1952 in Bregenz

Von Gend.-Kontrollinspektor RICHARD WINKLER, Bezirksgendarmeriekommandant in Feldkirch, Vorarlberg

Am 19. und 20. September jährte es sich zum dritten Mal, daß der GSV einen Herbstsporttag zur Durchführung brachte, dessen Ehrenschutz der Landesgendarmeriekommandant Oberstleutnant Friedrich Hanl übernommen hatte.

Leichtathleten, Fußballer und Motorsportler auf Solo- und Beiwagenmaschinen traten zu den im Bodensee-Stadion in Bregenz angesetzten Wettkämpfen an, die Schützen wetteiferten auf dem Schießstande am Berg Isel und auch die Sportkugler ließen es sich nicht nehmen, auf der Bahn beim Franz Ritter die Besten aus ihren Reihen zu ermitteln. Es war ein Wochenende angestrengten Wettstreits und schöner sportlicher Erfolge, aber eben dieses Wettstreits, diese schönen Erfolge gaben Aufschluß über den Fortschritt des 1950 begonnenen Werkes. Die an diesem Tage vom GSV gezogene sportliche Bilanz ergab ein Positivum im wahrsten Sinne des Wortes.

40 Gendarmen traten am Freitag, dem 19. September, bei denkbar schlechtem Wetter zu den leichtathletischen Übungen an und ermittelten als ihren Besten den Patrouillenleiter Bruno Corradini des Postens Feldkirch, der für seine Leistungen den vom GSV ausgesetzten Wanderpokal und den Ehrenpreis des Landesgerichtspräsidenten Dr. Alfons Troll in Empfang nehmen durfte. 65 Kegelfreunde feierten den Gendarmen Hugo König vom Posten Dornbirn unter der Parole "Hau ruck, schon wieder alle neune" als Sieger und nicht weniger als 70 Schützen legten tags darauf, liegend und stehend frei, auf die Ringscheiben am Berg Isel an. Rayonsinspektor Gebhard Neher aus Schruns konnte hier als Schützenkönig ausgerufen werden und den schönen Ehrenpreis des Landesgendarmeriekommandos sowie den vom GSV gestifteten Wanderpokal in Empfang nehmen.

Der Nachmittag dieses Tages gehörte den Freunden des runden Leders und den Motorsportlern. Unter den Ehrengästen sah man den Landesgendarmeriekommandanten Oberstleutnant Hanl, den Landesgerichtspräsidenten Dr. Alfons Troll mit Gemahlin, Sicherheitsdirektor Dr. Sternbach, den Bezirkshauptmann von Feldkirch Oberregierungsrat Dr. Graber, Oberregierungsrat Dr. Koller in Vertretung des Bezirkshauptmannes von Bregenz, Direktor Amann und Generalsekretär Pridun der Vorarlberger Illwerke. Aufmerksam und belustigt verfolgten sie das Spiel, in dem sich eine Altherrenmannschaft des Stabes und eine ebensolche der Exekutive gegenüberstanden. Die Herren der Exekutive sicherten sich in einem humorgeladenen Spiel einen klaren 2:0-Sieg. In der Pause zeigten die Diensthunde Dressurübungen. Das Hauptspiel bestritt eine Gendarmerieauswahl und das altbekannte und beliebte Team der Vorarlberger Illwerke, das sich aus Routiniers verschiedener maßgeblicher Fußballvereine des Vorarlberger Oberlandes zusammensetzt. Wie erwartet, hatten die Gäste gegen die technisch und taktisch reifere Elf der Gendarmerie nichts zu bestellen und mußten mit 2:5 geschlagen, die Stätte des Kampfes verlassen.

Dieser Sieg reiht sich übrigens würdig an viele vorangegangene Siege der GSV-Fußballer, die als solche in den Annalen des Gendarmeriesportvereines ein besonders erfreuliches Kapitel sind. Zwei lange Jahre spielte die Elf außer Konkurrenz eine beachtliche Rolle in Vorarlberger Fußballkreisen und errang bei solchen Kräften schöne Erfolge. Zu einem der bedeutendsten zählt hier das 2:2 gegen den Arlberg-Ligaveren Blauweiß Feldkirch. Heuer erstmals in die Meisterschaft der ersten Klasse Unterland eingreifend, ist die Mannschaft schon nach wenigen Spielen zum Schrecken ihrer Klasse geworden, hat mit Riesenscoren Sieg um Sieg an ihre Fahne geheftet und damit die Tabellenführung von Beginn an übernommen. Meister der Klasse zu werden, ist das nahe Ziel der Gendarmerie-Elf, die Qualifikationsspiele erfolgreich zu absolvieren und damit den Aufstieg in die Landesliga antreten zu können, ist der Wunschtraum, dessen Verwirklichung bis zu den Gendarmerie-Herbstsporttagen 1953 durchaus im Bereich der Möglichkeit liegt.

Das abschließende Geschicklichkeitsfahren der Motorsportler gewann bei den Solisten Revierinspektor Erich Matt vom Posten Lustenau und bei den Beiwagenfahrern erwies sich Polizei-Oberwachmeister Erwin EB der Stadtpolizei Feldkirch als der Beste.

Am Abend fand im festlich geschmückten, vollbesetzten Speisesaal des Landesgendarmeriekommandos die Siegereverendierung mit Preisverteilung statt. Der Obmann des GSV eröffnete den Unterhaltungsabend und würdigte in seiner Ansprache die Verdienste des Landesgendarmeriekommandanten Oberstleutnant Hanl um den Bestand und das Gedeihen des jungen Gendarmerie-Sportvereines, was allgemein großen Beifall auslöste. Er

dankte allen Kameraden für ihre Teilnahme und bewiesene Kameradschaft, für den an den Tag gelegten Kampfgeist und die sportliche Fairneß und gab — bevor man bei Tanz und froher Unterhaltung die Sporttage ausklingen ließ — der Hoffnung Ausdruck, daß auch in Zukunft jeder seinen Teil dazu beitragen möge, um den GSV zu weiterem sportlichem Ansehen zu verhelfen.



Die Auswahl-Elf des GSV mit dem Landesgendarmeriekommandanten Oberstleutnant Hanl und Obmann Kontrollinspektor Winkler



Die Fußballer des GSV und der Vorarlberger Illwerke betreten das Spielfeld im Bodensee-Stadion, Bregenz



Revierinspektor Erich Matt auf Beton-Rennbahn



IHR RADIOHAUS GMEINDL



Wien VI,
Mariahilfer Straße 1
Telephon B 24 4 42

Seit 25 Jahren bei
der österreichischen
Gendarmerie
hervorragend
eingeführt

bringt Ihnen ein
Sonderangebot

Millionen verwenden PHILISHAVE,
den idealen elektrischen Philips Trockenrasierer!

Der elektrische Philips Trockenrasierer PHILISHAVE macht Ihnen das tägliche Rasieren wirklich zu einem Vergnügen. Binnen wenigen Minuten sind Ihre Wangen glatt durch PHILISHAVE. Dabei schont der bequeme, praktische und sparsame Trockenrasierer PHILISHAVE auch die empfindlichste Haut!

Alles in allem: PHILISHAVE ist auch für Sie ein unentbehrlicher Freund! Mit PHILISHAVE können Sie sich auch rasieren, wenn Sie in Uniform sind, denn PHILISHAVE sammelt die Bartstoppeln in seinem Scherkopf und hält dadurch die Kleidung vollkommen sauber. Sie können den PHILISHAVE überall anschließen und ihn auch auf ihre Dienstreise mitnehmen, denn er ist der Trockenrasierer für sämtliche Netzspannungen.

Bei uns erhalten Sie Philips PHILISHAVE fabriksneu, originalverpackt, schon gegen eine Anzahlung von S 10.— auf 3, 6 oder 10 Monatsraten! Bis 6 Monate zinsfreie Ratenzahlung!

PHILISHAVE IN NYLONTASCHE
Kassapreis S 320.—

zu 3 Monatsraten von je S 103.35
zinsfrei!

zu 6 Monatsraten von je S 51.67
zinsfrei!

zu 10 Monatsraten von je S 34.10

PHILISHAVE IN LEDERTASCHE
Kassapreis S 345.—

zu 3 Monatsraten von je S 111.70
zinsfrei!

zu 6 Monatsraten von je S 55.80
zinsfrei!

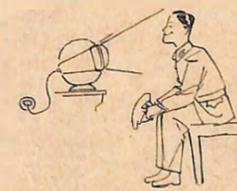
zu 10 Monatsraten von je S 36.85

Das schönste
Weihnachtsgeschenk



ist ein Philips Radioapparat! Wir bieten Ihnen Philips "Stradivari", den Superzweig mit Weltempfang, Philips "Paganini", den preiswertesten Mittelsuper der Saison, sowie Philips "Super Adagio", das schönste und technisch beste Philips Gerät. Barzahlung oder bequeme und günstige Teilzahlung auf Anfrage!

Der beste Freund in Ihrem anstrengenden Dienst ist die Philips Bestrahlungslampe Philips "Infraphil Rot" mit ihrer heilenden Tiefenwirkung. Keine Verkühlungen, keine Schmerzen — wenn Sie sich mit der vorbeugenden Bestrahlungslampe Philips "Infraphil Rot" regelmäßig bestrahlen. Philips "Infraphil Rot" beugt Krankheiten vor, hilft und heilt Philips "Infraphil Rot" mit ihrer starken Infrarotstrahlung ist der beste Schutz der Gesunden und der hilfreiche Freund aller Kranken. Kassapreis S 325.— (für jede Netzspannung!) Teilzahlung bis zu 10 Monatsraten!



BESTELLSCHEIN abzugeben bei oder einzusenden an Radio-Elektro GMEINDL, Wien VI, Mariahilfer Straße 1

Ich bestelle hiemit einen Philips PHILISHAVE in Nylontasche — Ledertasche gegen eine Anzahlung von S 10.— und ... Monatsraten — eine Philips Infraphil-Bestrahlungslampe "Infraphil Rot" zu ... Monatsraten. Ihren Eigentumsvorbehalt über die bestellte Ware bis zur vollständigen Bezahlung erkenne ich an. Ich bitte um Mitteilung Ihrer Teilzahlungsbedingungen für Philips "Stradivari" — Philips "Paganini" — Philips "Super Adagio". (Nichtzutreffendes streichen!)

Unterschrift und Dienstgrad

Anschrift

Datum

Bestätigung

Ihre vorgesetzte Dienststelle bestätigt die Richtigkeit Ihrer Unterschrift oder bitte um Mitsendung Ihrer letzten Gehaltsbestätigung

Verhältnis zwischen Gendarmerie und Bergrettungsdienst

Von Gendarm ALOIS EISL, Hochalpinposten Ramsau, Steiermark

"Schützen und helfen!" ist der Leitgedanke unseres Gendarmeriekorps, welches auf eine ruhmreiche Tradition zurückblicken kann. Nicht nur Schutz der Bevölkerung vor Verbrechen, sondern auch Mitwirkung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen wird gefordert. Soweit der Gendarm seinen Dienst gemäß der GDI zu versehen hat, so hat er bei Unglücksfällen nicht nur auf die rein dienstlichen, sondern hat auch auf die menschlichen Umstände Rücksicht zu nehmen und hat er überall wo es not tut, selbst Hand anzulegen, um Menschenleben zu retten.

Waren in den früheren Jahren die Berge ein nur den Viehhirten und Jägern etwas näher bekanntes Gebiet, so brachte es der Zeitenlauf doch mit sich, daß kühne Menschen sich dem unerschlossenen Alpengebiet zuwandten, um deren mächtige Gipfel erst von der leichtesten, später dann von den schwierigeren Seiten emporzustreben. Immer mehr Menschen fanden sich, die an der herrlichen Gebirgswelt Gefallen fanden, sich in Vereinen zusammentaten und mithalfen, die Alpenwelt der breiteren Volksmasse zugänglich zu machen. So entwickelte sich das Gehen und Klettern in Fels und Eis, zu dem noch der alpine Skisport dazukam. Damit gesellte sich aber eine neue Unfallserie zu den bereits bestehenden.

Der Alpenverein als erster alpiner Verein traf auch sogleich Gegenmaßnahmen und schuf den Bergrettungsdienst, dem Leute angehören, die bergfreudig, bergfahren und mit den alpinen Gefahren bestens vertraut sind. Warnend und zugleich auch helfend, entwickelte diese Organisation beachtenswerte Leistungen im alpinen Rettungswesen. Die Technik nahm Einfluß darauf und es wurden die Rettungsgeräte von Jahr zu Jahr immer mehr verbessert und den modernen Verhältnissen angepaßt.

So wurde auch das Gendarmeriekorps mit einer neuen Aufgabe betraut und wurden dadurch die Gendarmerieposten in

die unmittelbare Bergwelt verlegt. Es wurden Alpin- und Hochalpinposten geschaffen, die von seiten des vorgesetzten Kommandos mit berg erfahrenen Beamten besetzt und mit alpinen Ausrüstungsstücken betieilt, ihren Dienst zu versehen haben.

Schon im § 1 der Alpinvorschrift für die Bundesgendarmerie heißt es, daß ein dem Alpin- oder Hochalpinposten zugeteilter Beamter mit allen Zweigen der Alpinistik sowohl im theoretischen als auch im praktischen Sinne vertraut sein muß, um den Aufgaben im Gebirge, insbesondere der Mitwirkung bei Rettungen, nachkommen zu können. Hier ist es also schon so verankert, daß der Gendarm, wenn er bergfreudig ist, sich dem Rettungsdienste zur Verfügung zu stellen hat, um nicht nur mit Bleistift und Notizbuch den Unfall aufnehmen zu können, sondern auch selbst tatkräftig an der Rettungs- oder Bergungsaktion mitwirken kann. Der § 3 der Alpinvorschrift lehnt sich sehr an den § 101 der Dienstinstruktion an, indem er sagt, daß bei allen alpinen Gefahren, Unfällen und Elementarereignissen es die Pflicht der Gendarmerie sei, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die mit Gefahr Bedrohten auf diese aufmerksam zu machen, Hilfe und Unterstützung, wie und wo immer möglich zu schaffen und überhaupt alles einzuleiten, damit die Gefahr entweder gänzlich abgewendet oder womöglich vermindert werde. Sie hat, was wohl von sehr großer Bedeutung ist, zur Rettung in Gefahr schwebender Menschen persönlich mitzuwirken. Dagegen nimmt der § 4 der Alpinvorschrift wieder Stellung und bezeichnet die Mitwirkung der Gendarmerie bei Rettungsaktionen nur insoweit als zulässig, wenn die betreffenden Beamten theoretisch und praktisch im Alpinwesen vollkommen ausgebildet sind. Eine ganz entscheidende Förderung der Zusammenarbeit zwischen Gendarmerie und Bergrettungsdienst gibt der Erlaß des BMfL, GdFdöS, Zahl 190.196-5/49 vom 6. Juni 1949. Demnach können nicht nur Gendarmen Mitglieder des Bergrettungsdienstes, sondern auch Rettungsstellenleiter sein, oder sie können auch andere Funktionen im Ausschuß dieses unpolitischen und nur dem Wohle des Bergsteigers dienenden Verbandes bekleiden. Dadurch wird auch das Ansehen der Gendarmerie gehoben, wenn der Beamte, anstatt mit dem Fernglas in der Hand, von unten die Rettung oder Bergung im schwierigen oder schwierigsten Fels- oder Eisgelände anzusehen und demnach seinen Bericht zu verfassen, selbst mit den Bergrettungsdienstmännern in die Wand einsteigt und mit denselben nach seinen besten Kräften mit Hand anlegt. Gar manches Gendarmen Brust zierte die höchste vom Alpenverein zu vergebende Auszeichnung, das "Grüne Kreuz", welches für unter Lebensgefahr durchgeführte mehrere Bergungen oder Rettungen verliehen wird.

Die gemeinsame Abhaltung von Rettungsübungen im alpinen oder hochalpinen Gelände, an welcher sich Gendarmen neben den Bergrettungsmännern beteiligen, stärkt die Einsatzbereitschaft für den Ernstfall.

Die Ausbildung von Lawinensuchhunden ist ebenfalls eine Zusammenarbeit zwischen der Gendarmerie und dem Bergrettungsdienst. Bei Lawinenunfällen bewährt sich der Einsatz solcher Lawinensuchhunde, die ansonsten als Begleit- oder Schutzhunde Verwendung finden, vorzüglich.

Nicht zuletzt können Gendarmerieposten von seiten der Rettungsstellen mit Bewilligung des Kommandos, wie es in dem bereits erwähnten Erlaß heißt, ersucht werden, Rettungsmittel in der Gendarmerieunterkunft zu verwahren. Auch auf die Brauchbarkeit sollen solche Geräte ständig von den Gendarmeriebeamten überprüft werden, damit es im Einsatzfalle nicht zu einem neuerlichen Unfall kommen kann.

Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, daß anläßlich alpiner oder hochalpiner Kurse der Gendarmerie die betreffenden Frequentanten in die moderne alpine Rettungstechnik eingeführt werden und auch die Rettung mit behelfsmäßigen Mitteln — immer ist das erforderliche bequeme Gerät nicht vorhanden — gelernt und geübt wird. Gendarmeriebeamte auf Alpin- oder Hochalpinposten werden auch stets bestrebt sein, ihre alpinen Kenntnisse in oder auch außer Dienst weiter auszubilden, um stets einsatzbereit und damit den Bergrettungsmännern ebenbürtig zu sein. Hilfsbereitschaft zu zeigen, wenn Menschen in Bergnot geraten sind, ist wohl die schönste und edelste Tugend jedes Gendarmeriebeamten auf Alpin- oder Hochalpinposten.



Weihnachten

Von Gend.- Revierinspektor
ANTON TOIFL, Lehrer an der
Gendarmerieschule Graz

Das Weihnachtslicht ist das Licht der Menschlichkeit. Am Baume des Menschens muß es aufleuchten von weißen Lichtern des klaren Verständnisses, der brüderlichen Einheit. In allen Zweigen, ob niedrig oder hoch, ob außen oder verborgen, scheint dasselbe Licht, dieselbe Würde des Menschens. Finsternis soll an diesem Baume keine sein; vergessen und verlassen, ausgeschlossen von der Wohltat der Bestrahlung durch das gemeinsame Licht der Einsicht und des guten Willens soll niemand bleiben. Das ist der Unterschied zwischen dem urwüchsigen Baum im Walde, der in finsterner Nacht, von Eis und Schnee beschwert, dasteht — und dem Tannenbaum, den wir in unsere Wohnungen genommen, geschmückt und beleuchtet haben; der eine ist das Symbol der Wildheit, der andere der von Vermenschlichungskultur.

Wie wir um den beleuchteten Christbaum friedlich stehen, so sollte die Menschheit um den Lichterbaum der Freude, der Kultur und der Humanität sich scharen. Seitdem es Weihnachtslichter gibt, welche sogar die Nachtmächte der Menschheit verscheuchen konnten, sollte es keine entweihten Tage mehr in unserer Geschichte geben. Doch solche Wünsche gehen vielleicht zu weit! Das Leben lehrt uns, daß auch zu den Zeiten, wo die Bösen sich friedlich um den Weihnachtsbaum versammeln, das Böse sein Haupt erhebt, bereit, ständig den Frieden zu stören.

Um die Jahrhundertwende wurde am Heiligen Abend in einer Ortschaft Niederösterreichs ein furchtbares Verbrechen begangen. Das Ehepaar P. weilte bei der Christmette und ließ das einzige Kind mit der Magd zu Hause, wo sie den Weihnachtsbaum entzündeten. W., ein verkommenen Verbrecher, hatte dies wahrgenommen, drang in das Zimmer ein und ermordete die Tochter und die Magd unter dem brennenden Christbaum. Dann nahm er einige Habseligkeiten an sich und suchte das Weite. Dank der umsichtigen Arbeit der Gendarmerie wurde er bald verhaftet und vor seine Richter gestellt. Die Geschworenen erkannten ihn einstimmig schuldig und der grausame Verbrecher endete am Galgen.

Am Nachmittag des Heiligen Abends im Jahre 1930 verkaufte der Fischhändler F. in einer Stadt Niederösterreichs auf dem Marktplatz die so sehr begehrten Weihnachtsfische. Als es schon dunkel war, schickte er sich an, mit seinem einspännigen Pferdefuhrwerk nach B. zu fahren, um dort im Kreise seiner Familie das Weihnachtsfest zu feiern. Plötzlich fielen aus dem Wald an der Straße Schüsse, die F. tödlich trafen. Die Täter beraubten ihn seines Geldes und flüchteten.

Nach Jahren war ich als Gendarm in B. stationiert. Am Heiligen Abend wurde ich in den Dienst kommandiert und patrouillierte auf jener Straße dahin, wo fast um dieselbe Stunde vor sieben Jahren wegen einiger lumpiger Schillinge ein Menschenleben von ruchloser Mörderhand ausgelöscht und ein Mann seiner Familie geraubt wurde. Damals wurde mir so recht die Erkenntnis zuteil, daß auf der Welt immer Gut und Böse ringen und der Friede den Menschen nur dann erhalten bleibt, wenn Männer bereit sind, den Kampf gegen Bosheit und Verbrechen aufzunehmen und im Interesse der Ordnung auch dann ihren Dienst versehen, wenn ihre Mitmenschen unter dem leuchtenden Weihnachtsbaum das Fest des Friedens feiern.

Lastenverteiler

Wir vereinigen die Lasten, Gefahren und Verluste, die jedem Einzelnen drohen, und verteilen sie vertragsgemäß so, daß der Einzelne, den ein Schaden wirklich belastet, durch die Beiträge der noch Schadenfreien entlastet, entschädigt wird. Treten Sie unserer großen Gemeinschaft bei, erkundigen Sie sich vor allem nach den neuen Kombinationen der wieder wertvoll gewordenen Lebensversicherungen bei der Städtischen Versicherungsanstalt in Wien I,

Tuchlauben 8, Telephon U 28 5 90

"ORIGINAL SALZBURG"

Leder
Joppen

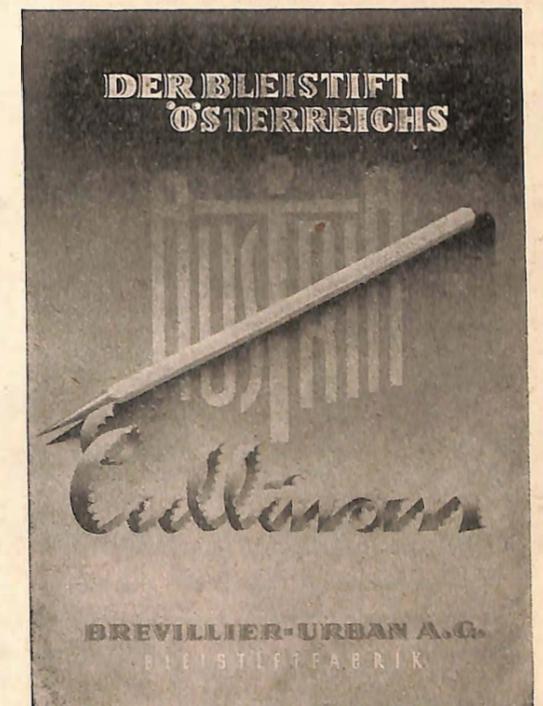


Jägerhosen

IN ALLEN LEDERARTEN

Josef Wanek

WIEN VII. MARIAHILFERSTRASSE 62
WIEN IV. WIEDNER HAUPTSTRASSE 13



Österreichisch-schweizerische Grenzbegehung 1952

Von Gend.-Bezirksinspektor JOSEF WILHELM, Stellvertreter
des Bezirksgendarmereikommandanten von Landeck, Tirol

Die Vermessung und Vermarkung der Bundes- und Landesgrenzen obliegt dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien. Seit Ratifizierung des österreichisch-schweizerischen Grenzvertrages im Jahre 1937 ergaben sich im Grenzverlauf zwischen dem Kanton Graubünden und dem Bezirk Landeck, Tirol, Vermarktungsmängel, welche Anlaß zur Neuvermessung und Ergänzung der Vermarktung boten. Eine gemischte Kommission, bestehend aus den Herren Sektionschef Oberst Ch. Bähler, Chef der Eidgenössischen Landestopographie in Bern, LRR Dr. Putzengruber als Vertreter des BMf und Hofrat Doktor Schiffmann des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen in Wien, Vertretern der österreichischen und schweizerischen Zollbehörden wie auch der Tiroler Landesregierung, nahm die Grenzbegehung im Abschnitt Piz-Buin—Zebblasjoch in der Zeit vom 12. bis 24. August 1952 vor. Der Verfasser nahm in seiner dienstlichen Eigenschaft an der auch für die Gendarmerie wichtigen hochalpinen Begehung teil.

Um die Mittagsstunde des 12. August trafen sich die Kommissionsmitglieder im Madlenerhaus am Fuße der hohen Stau-
mauer beim weitbekannten Silvrettadorf. Mit schwerbepackten Rucksäcken, Seil und Eispickel zieht die Gruppe über die Bielerhöhe, der Grenze zwischen Tirol und Vorarlberg, entlang des milchigweißen Stausees der Illwerke. Hier war einstmal das größte Weidegebiet der Walliser, welche das Montafoner- und teils Paznauntal besiedelten. Heiß brennt die gleißende Augustsonne herab; kurze Rasten benützen wir, die Steilhänge nach pfeifenden Murmeltieren abzusuchen oder mit dem Fernglas die ins Blickfeld gekommenen Gletscherbrüche anzusehen. Gegen Abend treffen wir auf der überfüllten Wiesbadnerhütte — 2510 m — ein; für Unterkunft war vorsorglich alles vorbereitet. Bereits um 3 Uhr früh beginnt es in der Hütte zu rumoren; die ersten Gruppen steigen mit oder ohne Führer zum höchsten Berg Vorarlbergs, dem 3312 m hohen Piz Buin auf. Wir ziehen frohgemut mit dem notwendigen Tagesproviant los und nach kurzem Aufenthalt beim dortigen Zollstützpunkt geht es den Steilhang aufwärts. Frischer Morgenwind weht uns vom dunkelgrün scheinenden Gletscher entgegen; bald aber ist die Sonne wieder unser ständiger Tagesbegleiter. Nach Querung des Ochsentaler Ferners erreichen wir den Einstieg zur Dreiländer-



Jamtalhütte mit Jamspitzen — Dreiländerspitze, Silvretta

spitze und haben nach gut einstündiger Kletterei die 3186 m hohe Spitze erreicht. Ein selten blauer Himmel, ohne den bekannten Jochwind, läßt uns länger dort oben verweilen. Greifbar nahe ist die Bernina-, Ortler- und Adamellogruppe, auch Arlberg, Rhätikon und die fernen Oetztalener zeigen sich dem Beschauer. Der Abstieg geht über die Südseite, nach einstündiger Grat- und Gletscherwanderung zum Fermuntpaß, dem bekannten Uebergang in das Val-Tuoi mit der gleichnamigen Hütte des schweizerischen Alpenklubs und dem großen Fermuntgletscher zur Wiesbadner Hütte. Ein kurzes kameradschaftliches Beisammensein, dann verlangt der noch strapazierungsgewohnte Körper seine Rechte.

Kaum ist es richtig hell geworden, verlassen einzelne Gipfelstürmer die gastliche Hütte. Auch wir sind bald zum Aufstieg bereit, der uns über die Ochsencharte im steilen Anstieg zur Vorderen Jamspitze — 3177 m — führt. Ueber spaltenreiche, von kleinen Bächen durchzogene Gletscher geht es der Grenzlinie entlang zum Urezzasjoch-Gemsspitze — 3113 m — und nach längerer Rast über den Jamferner, den folgenden Moränen zur Jamtalhütte. Unser Besuch gilt auch der in der Nähe befindlichen 2163 m hoch gelegenen Hütte der Tiroler Zollwache-Hochgebirgsschule, die ein wahres Schmuckkästchen in diesem herrlichen Gletscher- und Skiparadies bildet.

Der Morgen des Christi-Himmelfahrtstages sieht uns wieder vereint beim Anstieg durch das Breitwasser-, Futschöltal zum letzteren, 2769 m hoch gelegenen Paß, der gleichfalls ein beliebter Uebergang in das engadinische Val-Urschai und Val-Tasna bildet. Das Wetter scheint umzuschlagen; Wolken ziehen auf und ein eisiger Wind ist unser Begleiter auf der nun folgenden Gratwanderung der Grenze entlang zum Piz Faschalba, 3047 Meter, Bischofsmütze — 3033 m, und Kronenjoch — 2960 Meter. Zwischen Wolken erblicken wir vom Grat aus den Piz Palü, Piz Linard und neue Szenarien. Beim Abstieg zum Stützpunkt Jamtalhütte queren wir ein vermutlich eisenhaltiges Felsgebiet mit Hunderten von Blitzeinschlägen.

Die Nacht zum 16. August bringt uns ein heftiges Hochgewitter, das im Verlaufe des Tages in einen Schnürlregen übergeht. Die Erfüllung des Tagesprogramms ist unmöglich geworden. Schwere Nebelschwaden durchziehen das Tal und es beginnt leicht zu schneien. Auch der 17. August bringt keine Besserung, daher benützt die Kommission die Zeit zur schriftlichen Ausarbeitung des Protokolls.

Der nächste Tag bringt leichte Aufheiterung; bald brechen wir auf, doch macht der Neuschnee das Gehen im Steilhang etwas schwer. Die Sonne brennt wieder hernieder, als wir die Spalten des Kronengletschers mit Seilsicherung vorsichtig überschreiten. Südlich grüßt uns die Zahnschneise, wie auch der als Klettergipfel bekannte "Paulketurm" entgegen. Nach dreistündigem beschwerlichem Anstieg ist das Zahnjoch — 2902 m —

erreicht. Die längere Rast benützen einige Teilnehmer zur Besteigung des 3403 m hohen Fluchthorns. Ueber die Südflanke aufsteigend, erreichen wir in eineinviertelstündiger Kletterei den Südgipfel als höchsten Punkt des Silvrettamassivs. Es ist dort beißend kalt und bald sind wir wieder mit der zum Larrainfernerjoch ziehenden Gruppe vereint. Nun sind wir auf Schweizer Hoheitsgebiet und beziehen gegen Abend in der bekannten Heidelberger Hütte — 2265 m — Quartier. Leider bringt uns der kommende Tag wieder Regen, vermischt mit Schnee, doch lichtet sich gegen Mittag der Himmel und einige Unentwegte ziehen los zur Besteigung der Gemblespitze — 3017 m —, die von Osten gesehen, fast eine Nadel darstellt. Kaum haben wir die ersten Steilhänge erklommen, beginnt leichtes Nebelreißen und ein eisiger Wind bringt nadelscharfe Eiskörner von Nordost. Wir scheuen aber kein Wetter, klettern vorsichtig über die mit zirka 20 cm Neuschnee bedeckten Platten und Kanten und erreichen glücklich die Spitze. Nach Feststellung der Kotierungen treten wir den Abstieg über die Südseite an, verfolgen dabei die in das Tal führenden Grenzsteine und kommen nach Einbruch der Dunkelheit zu unserer Heidelberger Hütte.

Der Morgen des 21. August vereint alle Teilnehmer zur Begehung der Grenzlinie Piz fenga Pitschna — 2725 m —, zur Spida Choglias. Während eine Gruppe über den Piz Val Gronda entlang zur Fimberalpe absteigt, begeben sich je zwei österreichische und schweizerische Teilnehmer über Fuorcla Röz zur 3116 m hohen Vesilspitze (Piz Röz). Der für geübte Alpinisten sonst leichte Gratanstieg ist infolge Neuschnee, Nebel und eisigen Winden bedeutend erschwert. Wir trotzen in unserer wetterfesten Kleidung allen Unbilden. Nach Feststellung der markanten Grenzpunkte wird die Mühe des Aufstieges belohnt; Nebelschwaden türmen hoch, die Sonne bricht durch und wir erblicken die grünen Alpentäler des Engadins mit seinen romanischen Siedlungen.

Der nächste Tag bringt eine leichtere Tour bei gebesselter Wetterlage zum Heidelberger Joch — 2819 m —, mit einem Abstecher zur Larrainfernerspitze — 3010 m —. Ein aufgescheuchter kapitaler Gembock quert vor uns eine Felsrinne und am Rückweg finden wir an kleinen Dolomitkofeln Edelweiß und die seltene Edelraute. Nun geht es dem Ende der Begehung zu. Der letzte Tag führt uns nicht mehr auf Spitzen und Grate; wir wandern über Moränen und Steinhalden zur letzten Grenzmarkung: "Zebblasjoch", 2545 m hoch gelegen, ein besonders in den vergangenen Jahren bekannt gewordener Schmugglerübergang vom schweizerischen Samnaun nach Tirol. Ein letzter Jauchzer noch hinüber in das schöne Schweizerland, dann geht die Wanderung das Vesital hinab zu den Wäldern und romanischen Siedlungen des Paznauntales.

Nach zwölftägiger froher Bergfahrt denken wir zurück an die herrliche Bergwelt unserer Heimat, die wir beschauen durften und beschließen die von keinem Mißton getragene Begehung in der Bezirksstadt Landeck mit der Protokollierung und einem anschließenden kameradschaftlichen Abschiedsabend.

Weihnachten einer jungen Generation

Von Gendarm FRANZ DEMMERER,
Gendarmereipostenkommando Weichselboden, Steiermark

1928

Tannengrün und Christbaumschmuck,
Zuckerkringel, Lichterspuk —
waren für uns als kleine Knaben,
gar wundervolle Gaben.

1942

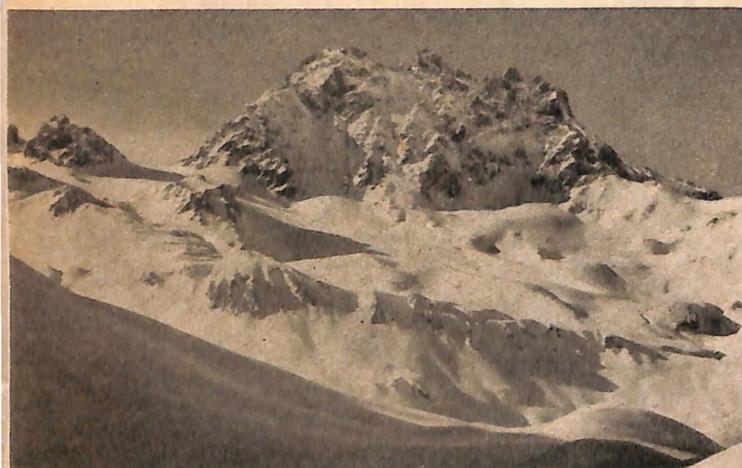
Motorengeräusch und Bombensplitter,
Schreckensschreie, elendsbitter —
brachte Jahre später dann,
uns der alte Weihnachtsmann.

1944

Ziellos und betrogen,
abgekämpft, belogen —
durften wir nur den Gedanken hegen,
Wir woll'n es anders noch erleben!

1952

Tannenduft und Kerzenschimmer,
Kinderjauchzen, Christbaumflimmer.
Dieses neuerstandene Glück
erinnert an die Jugend uns zurück.



Silvretta: Paulketurm — Zahnschneise — Fluchthorn

Winter- und Lodenmäntel
Sport- und Straßenanzüge
elegante Abendanzüge
Loden- und Cordsteirer-Anzüge

Billigste Preise

JOSEF Schirmer
INNSBRUCK

nur Meraner Straße 4

Arlberg-Keilhosen in allen Farben
und Preisen

Anoraks und Mäntel aus Ballon-
seide und Ninoflex

Zahlungserleichterung

Für zünftige Skifahrer die sportgerechte
**INNSBRUCKER
SKISOHLE**

Für Ihre
PHOTODIENSTSTELLEN
in Wien und der Provinz
liefern wir sämtliche Bedarfsartikel

PHOTO-KONSUM

Inhaber:
Vinzenc Dworzak, Johann Banzl

Wien VI
Capistrangasse 2
Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87
Geschäftszeit von 8—17 Uhr. Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der
Kulturinstitute, Schulen, Behörden
und Industrie

Vier Brände in 24 Stunden

Von Gend.-Patrouillenleiter FRANZ HAUER I, Gendarmeriepostenkommando Opponitz, Niederösterreich

Im kleinen Markt Ulmerfeld ist am 8. Mai 1951, gegen 20 Uhr, die "Jungschar" mit ihrer Lichtstafette eingezogen. Zahlreiche Bewohner, insbesondere die Jugend, haben an der schlichten Feier teilgenommen und sich am Anblick der flackernden Lichter erfreut. Nach dem Gottesdienst strömten sowohl die Angehörigen der Jungschar, als auch die Teilnehmer des Festes nach Hause. Gegen 22.15 Uhr beginnt aus der in Hausmening gelegenen Papierfabrik die Sirene zu heulen. Dieses Sirenengeheul, dessen Ertönen allein jeden erschauern läßt, weil ja noch so sehr die Kriegserinnerungen wach sind; was kann dieses Rufen eine Stunde vor Mitternacht schon bedeuten? — Menschen in Not und Gefahr? — Feuer? Schon macht sich ein Rumpeln im Feuerwehrzeughaus, das im Hause der Postenunterkunft untergebracht ist, bemerkbar. Ein Blick aus dem Fenster, da leuchtet schon der helle Feuerschein. Er ist nicht weit. Am südöstlichen Ortsausgang steht die Scheune des Besitzers J. R. in Brand. Viel zu retten oder bergen gibt es da nicht mehr, denn die hölzerne Scheune samt den darin befindlichen Wagen, Stroh und Getreideputzmaschine sind bereits ein Opfer der Flammen, die in der Windstille hoch zum nächtlich trüben Himmel schlagen. Die Feuerwehren beschränken ihre Tätigkeit auf die Lokalisierung des Brandes, was nicht besondere Schwierigkeiten macht, da das Objekt frei steht. Die Tätigkeit der Gendarmen beginnt. Neugierige, im Wege stehende Zuschauer werden zurückgedrängt, um der Löschmannschaft die Arbeit zu erleichtern. Ab und zu eine knappe Frage an einen Feuerwehrmann, ob etwas über die Entstehungsursache des Brandes bekannt ist. Die Antwort — ein fragendes Achselzucken. Wer hat den Brand zuerst entdeckt? Wer hat den Besitzer

verständigt? usw. Viele Fragen und niemand ist in der Lage, diese richtig zu beantworten. Dem Bezirksgendarmeriekommando wird gemeldet. Binnen 30 Minuten trifft mit der Beiwagenmaschine ein Brandausforschungsgendarm ein. Nun könnte es also mit vereinten Kräften losgehen, ja, aber wo anfangen? Die ersten Beobachter des Brandes wurden einvernommen, der Brandgeschädigte und Ortsbewohner um ihre Vermutungen befragt. Eine Vermutung lautet auf Brandlegung, kann aber nicht begründet werden, die andere auf Fahrlässigkeit durch Hantieren mit Licht oder Feuer. Am Brandort selbst kann kein Anhaltspunkt mehr gefunden werden, lediglich das noch verspernte Schloß des Scheunentores als Beweis dafür, daß weder der Besitzer noch eine andere Person auf geradem Weg die Scheune kurz vor dem Ausbruch des Feuers betreten hat. Versicherungsbetrag scheint vollkommen ausgeschlossen, da das Objekt kaum zu einem Drittel seines Wertes gegen Feuer versichert ist. Was nun? Wieder ein ungeklärter Fall mit einer Schadenssumme von zirka 50.000 S.

Nach der schlaflos verbrachten Nacht gehen die Gendarmen gegen 7 Uhr wieder zum Brandplatz, um nochmals nachzusehen, ob sich nicht doch noch eine Spur findet. Da steht ein Mann mit einem Fahrrad aus der zirka 3 km östlich von Ulmerfeld gelegenen Bauernortschaft Dippersdorf. Dieser erzählt, daß in der vergangenen Nacht gegen 23 Uhr in einem Bauernhaus in Dippersdorf ein Feuer in der Wagenhütte des Anwesens von zwei "Fensterluben" entdeckt und mit Hilfe der Hausbewohner gelöscht werden konnte. Der Verdacht auf vorsätzliche Brandlegungen liegt nun am nächsten, denn daß beide Fälle auf Grund der gleichartigen Orts- und Zeitverhältnisse irgendwie miteinander in Verbindung zu bringen sind, war zweifellos. Da der neue Brandort bisher vermutlich nur von Hausleuten und wenigen fremden Personen betreten worden sein dürfte, wird auf schnellstem Wege der Kriminalhund "Mädy" angefordert. Der Besitzer A. W. hat unverständlicherweise in seiner Sorglosigkeit, "weil eh nichts passiert ist", erst gegen 7.30 Uhr dem zuständigen Gendarmerieposten Neuhausen a. d. Ybbs die Anzeige erstattet. Die beiden Entdecker des Feuers befragt, geben an, daß sie einen Unbekannten im Garten des Bauernhauses laufen gesehen haben, doch waren sie der Meinung, es sei ebenfalls ein "Fensterluben". Erst nachdem sie einen Lichtschein aus der Wagenhütte wahrgenommen hatten, wurden sie neugierig, gingen in den Schuppen und sahen ein im Reishaufen sich bereits entzündendes Feuer. Inzwischen hatte der Brandleger natürlich das Weite gesucht. Der Kriminalhund am Tatort zum Einsatz gebracht, nimmt eine Spur auf und verfolgt diese. Vorerst zu einem Baum in der Nähe der Wagenhütte. Was mag der Täter nur bei diesem Obstbaum gemacht haben? An dem Baum hängen noch einige Fetzen Papier, er wird wahrscheinlich zum Schutze gegen Wildschaden zur Gänze mit Papier eingemacht gewesen sein und wird sich der Täter des Papiers zum Anzünden bedient haben. Weiter verfolgt die Hündin die Spur zum Tatort. Von dort wieder in das Gartengelände, um eine Scheune herum zur Bezirksstraße, eine zweite Spur von der Bezirksstraße in unmittelbare Nähe des Tatortes. Waren es nun zwei Täter oder sind die bezeichneten Spuren die An- und Abmarschwege einer einzelnen Person? Auf der Bezirksstraße kann die Hündin trotz sichtlichem Eifer und bestem Bemühen des Hundeführers keine Spur mehr aufnehmen. Welche Richtung hat der oder die Täter also genommen? Ein Schluß konnte bereits mit Sicherheit gezogen werden, nämlich der, daß es sich sowohl in diesem als auch im ersten Fall um Brandlegung handelt.

Um 17 Uhr des 9. Mai 1951 erschien der Besitzer M. M. aus Dippersdorf am Posten und erstattete die Anzeige, daß er gegen 16 Uhr in der Bienenhütte seines Anwesens ein Feuer gelöscht hat, das von seinen in unmittelbarer Nähe spielenden Kindern entdeckt worden war. Nach den Angaben des Landwirtes M. konnte es sich auch in diesem Falle nur um eine vorsätzliche Brandlegung handeln. Nun nochmals auf nach Dippersdorf. Dort konnte am Tatort der Kriminalhund jedoch keine Spur aufnehmen. Es konnte lediglich in nächster Nähe des ge-

wesenen Brandherdes eine Schachtel Streichhölzer gefunden werden, die der oder die Täter benützt haben dürften. Bei der Einvernahme des Besitzers betonte dieser immer wieder, wie brav seine Kinder seien und daß es ganz ausgeschlossen ist, daß am Ende gar diese das Feuer gelegt haben könnten. Auch die Befragung der Kinder ergab keinen Anhaltspunkt für oder wider die Behauptung des Besitzers, doch fiel den vernehmenden Gendarmen auf, daß M. M. sichtlich bemüht war, bei der Einvernahme der Kinder anwesend zu sein, wodurch ein Mißtrauen an der Wahrheit seiner Angaben erweckt wurde. Da die Nacht anbrach und die Gendarmen übermüdet waren, rückten diese, von den sich überstürzenden Ereignissen und den kargen Aussichten auf eine erfolgreiche Klärung der Fälle niedergeschlagen und zermüht, auf den Posten ein. Werden wir die heutige Nacht in Ruhe verbringen können, fragten sich die nicht in den Patrouillendienst kommandierten Beamten.

Die ersehnte Nachtruhe war ihnen jedoch nicht vergönnt, denn um 22 Uhr ertönte neuerdings die Feueralarmsirene.

Das aneinandergebaute Wirtschaftsgebäude dreier Besitzer in Hausmening stand in hellauflodernden Flammen, als die Gendarmen zugleich mit der ersten Feuerwehr am Brandort eintrafen. Hier bestand die große Gefahr, daß die in nächster Nähe befindlichen Wohngebäude vom Feuer, begünstigt durch einen frischen Nordwind, ergriffen werden. Bei strömendem Regen mußten im Einvernehmen mit dem Leiter der Löschmannschaft Absperrungen durchgeführt, Wohnungen geräumt und das im Freien sichergestellte Gut vor fremden Zugriffen bewacht werden. Zahlreiche Aufgaben haben die Gendarmen gleichzeitig zu erfüllen, so daß der Erhebungsdienst vorläufig hintangehalten werden mußte. Erst gegen 2 Uhr des folgenden Tages konnte die Löscharbeit, abgesehen von der Brandwache, als beendet angesehen werden. Die Wohngebäude blieben infolge des tatkräftigen Einsatzes von neun verschiedenen Ortsfeuerwehren vom Brande verschont. Das Wirtschaftsgebäude samt Inventar, Maschinen und Holzvorräten im Gesamtwerte von ungefähr 100.000 S sind restlos verbrannt. Nun beginnt neuerdings ein schwieriger Erhebungsdienst. Ein Versicherungsbetrag scheint auch in diesem Fall als gänzlich ausgeschlossen, weil sämtliche drei Brandgeschädigte mit ihren Objekten unterversichert waren. Außer Brandlegung mußte aber noch eine andere Möglichkeit in Betracht gezogen werden, und zwar die, daß in diesem zum Teil aus Holz gebaut gewesenen Brandobjekt eine unter Strom stehende elektrische Leitung eingebaut war und auch darin die Entstehungsursache des Brandes liegen kann. Die Einvernahme der Brandgeschädigten und anderer Personen, die unmittelbar nach dem Ausbruch des Brandes am Brandplatz eingetroffen waren, ergab keine wesentlichen Anhaltspunkte zur Klärung oder einen bestimmt begründeten Verdacht auf vorsätzliche Brandlegung. Die Bevölkerung war ob dieser Brände in begründete Besorgnis versetzt und wachten alle Besitzer in der folgenden Nacht in unmittelbarer Nähe ihrer Wirtschaftsgebäude, trotz der anhaltend regnerischen Witterung. Irgendein boshaft und schadensfreudig veranlagter Mensch verstreute einige handgeschriebene Zettel mit der Aufschrift: "Wir sind unser dreißig, wir legen fleißig, aber keine Eier, sondern Feuer!"

In den frühen Morgenstunden des 10. Mai 1951 beraten sich die an den Brandherhebungen beteiligt gewesenen Gendarmen. Nach dem Stand des bisherigen Ergebnisses — vier Brände unter kaum 24 Stunden — konnte nur der Schluß auf vorsätzliche Brandlegungen gezogen werden. Ja, aber was kann das Motiv zu einem so vielfachen gemeinen Verbrechen gewesen sein? Ist der Täter ein Pyromane, der angeregt durch die flackernde Lichtstafette die Brände gelegt hat, oder arbeitet eine organisierte Bande mit der Absicht auf schwere Wirtschaftsschädigung? Beide Möglichkeiten ins Auge fassend, begann eine neue planmäßig ausgearbeitete und umfangreiche Erhebungstätigkeit. Mehrere einschlägig vorbestrafte Personen wurden zum Alibinachweis verhalten, Geistesranke, die die einige Kilometer entfernt liegende Heilanstalt verlassen hatten, wurden überprüft, doch alles vergebens. Erst die Umfrage in den Gasthäusern des Marktes Ulmerfeld nach irgendwelchen verdächtigen Gästen zur Zeit am Abend vor dem ersten Brand, ergab einen neuen, kaum begründeten Anhaltspunkt. Der Gastwirt J. R. gab an, daß in der fraglichen Zeit ein ungefähr 25-jähriger Bursche, schon leicht angeheitert, auffällige Redensarten geführt hat. Erkannt wurde der Bursche von niemandem. Auch die Personsbeschreibung war sehr dürftig.

Da fällt einem Beamten des Postens ein, daß er im August des vergangenen Jahres einen Burschen wegen Amtsehrenbeleidigung zur Anzeige gebracht hatte. Er heißt R. H. und wohnt im Nachbarrayon, ungefähr zwei Kilometer weit (Fortsetzung Seite 21)

so praktisch...
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



und so billig!

vibram
3 JAHRE GARANTIE
GUMMISOHLE MIT NAGELPROFIL
ACHTET AUF DIE MARKE vibram

DAS
FÜHRENDE PELZHAUS
für
ALLE!



PELZWERK
ROMAN EIBNER
DEUTSCHLANDSBERG
RUF 150

BEACHTEN SIE UNSER RATENSPARBUCH
RATEN BIS 12 MONATE



Gendarmieriediensthund "Rigo" erklettert während der Fährtenarbeit einen 6 m hohen Hochstand, auf dem sich der Fährtenleger befindet
Photo: Gendarmerie-Patrouillenleiter Hans Rodlauer, Mitterndorf, Steiermark

Diensthundeerfolge

Einbruch in ein Personenauto. Am 6. August 1952 wurde aus dem im sogenannten Brucknerwaldl am Schwarzsee bei Kitzbühel abgestellten, versperrten Personenauto des Dr. W. H., eine Lederhose mit Armbanduhr, ein Bund Schlüssel, verschiedene Dokumente und eine Brieftasche mit einem Betrag von 250 S gestohlen.

Gendarmieriedienstinspektor Friedrich Annetzhuber des Postens Kitzbühel wurde mit dem Diensthund "Pluto" zur Aufklärung des Falles eingesetzt. Der Ansatz des Hundes gestaltete sich infolge der großen Hitze von 35 Grad, des stark begangenen Tatortes und Umgebung und des lebhaften Verkehrs durch die Badegäste äußerst schwierig, weshalb der Hund zum Stöbern eingesetzt wurde. Nach intensiver Arbeit gelang es dem Hund, die Lederhose samt Armbanduhr und Schlüsselbund in einem tiefen Gebüsch versteckt aufzufinden. Die weiteren Forschungen mit dem Hunde verliefen erfolglos, da die gesamte Umgebung durch den lebhaften Verkehr für eine weitere Fährtenarbeit ungeeignet war.

IN ALLER
MUUNDE
Blendax Zahnpasta
IN JEDEM
HAUS

Pflicht zur Vorsicht

Von Gend.-Rayonsinspektor OTTO JONKE

Landesgendarmeriekommando für Salzburg

Wenn jemand, den wir nicht kennen, an die Türe unseres Hauses oder unserer Wohnung klopft und Einlaß begehrt, so sollten wir aus Gründen der Vorsicht der Pflicht genügen und nach Personalpapieren fragen, um einigermaßen Aufklärung über die betreffende Person zu erhalten.

Freilich wäre es üblich, daß Menschen sich einander vorstellen, ihren guten Namen nennen; aber gar viele — und da kommen wir gleich zum springenden Punkt — haben eben keinen guten Namen mehr, haben ihn längst mit schändlichem Tun beschmutzt, verunehrt. So kommt es dann, daß sich solche zweifelhafte Subjekte fremde Namen zulegen, falls es ihnen nicht gelingt, irgendwo namenlos unterzutauchen.

Wir müssen uns vergewissern, wem wir unser Vertrauen schenken, wem wir in Haus und Hof mitarbeiten lassen, wem wir die häuslichen Gepflogenheiten bekannt machen, kurz, wem wir mit und um uns sein lassen. Das erbetene Nachtlager kann Grund und Gelegenheit zu einer ausgedehnten Beraubung sein und noch ehe der Hahn kräht, mag der "Gast" über Berg und Tal gelangen. Niemand weiß wohnin, niemand weiß einen Namen und die "gute Gendarmerie" hat es dann recht schwer — weil auch ihren gewiß aner kennenswerten Erfolgsserien Schranken gesetzt sind, wenn "man gar nichts vom Täter anzugeben weiß".

Ein Dienstmädchen wird von einer "Gnädigen" aufgenommen. Die eine wird gleich am ersten Tag in der großen Wohnung mit geöffneten Schränken allein gelassen, weil die andere ins Theater geht. Nimmt es wunder, wenn am nächsten Tag der "Vogel" mit wertvollstem Schmuck und herrlichster Garderobe ausgeflogen ist? Ihr Name? Sie sollte doch erst am nächsten Tag den Meldeschein ausfüllen. Es mußte nicht sogleich nach Dienstantritt sein, meinte man. Man war sehr unvorsichtig!

Oder, ein Bauer nimmt einen Knecht auf. Dieser sagt ihm offen, er will nicht "gemeldet" sein. Der Bauer wittert eine billige Arbeitskraft, drückt den Lohn und — meldet ihn nicht. Irgendwie kommt der unbekannte Knecht weg, es gab Unzufriedenheit und Händel, und zwei Tage später steht das Anwesen in Flammen. Niemand weiß, wer er war, er, der es ganz gewiß aus Rache oder Leidenschaft angezündet und in Schutt und Asche haben wollte. Die "Gendarmerie" hörte, tippte im Zug der Erhebung und hatte wegen der vorsätzlichen Unterlassung der Meldepflicht durch den Landwirt viel Mühe, den "Unbekannten" zu ermitteln. Er hatte verschiedene Namen, keine Papiere und war — ein entsprungener Brandleger.

Wo anders nimmt ein Bauer einen jungen Burschen auf, meldet ihn nicht der Gendarmerie und schaut sogar ruhig zu, wie dieser eines Abends vor seinen Augen eine blinkende Pistole säubert und schußfertig macht. Der Bauer kennt diesen Burschen nicht, er weiß auch nicht, was dieser mit der Waffe vorhat. Will er ruhig zusehen, wie dieser sie ihm eines Tages vor die Nase hält, in seinem Hause raubt und plündert, nachdem er ihn aus Dummheit und Gleichgültigkeit unbekannt und ungenannt Lokalkenntnisse erwerben ließ? Dieser Bursche, den ein Bauer bei der Gemeinde nicht anmeldete, der mit Wissen des Dienstgebers Waffen besaß, der ausweislos war und drei nicht stichhaltige Namen im Munde führte, wäre dank Unvorsichtigkeit und Pflichtvergessenheit eines Bauern zum Gendarmenmörder, ja vielleicht auch noch zum Mörder anderer Menschen geworden, hätten nicht beherzte und tüchtige Gendarmeriebeamte vom Unding etwas unter die "Spürnase" bekommen und nach aufopferungsvoller Jagd den Kerl dingfest gemacht. Er war ein entsprungener Zuchthäusler.

Wir sprachen bislang von Vorsicht. Wir haben aber auch von Pflicht zu sprechen. Pflicht, sehr ernste Pflicht des Staatsbürgers ist es, den Meldevorschriften unverzüglich zu entsprechen und jede verdächtige und bedenklich scheinende Person dem zuständigen Gendarmierieposten (Polizeirevier) zu melden. Denn nur so ist und wird es meistens möglich sein, abgefäimte Gauner und Verbrecher, oder solche, die im Begriffe sind, solch verwerfliches Handwerk zu üben, noch vor Begehung der strafbaren Tat unschädlich zu machen.

Darum ergeht an die Bevölkerung die ernste Mahnung: Seid vorsichtig und erfüllt eure Meldepflicht!

(Fortsetzung von Seite 19)

von den zwei Brandorten in Dippersdorf entfernt. Vielleicht ist es der, den wir suchen. Die eingeholten Auskünfte über das Verhalten des R. H., wobei das Dienstrad den Beamten gute Dienste leistete, ergaben, daß R. H. tagsüber bei einer Baufirma bei der Ybbsregulierung in Amstetten-Allersdorf arbeitet, bei seinen Eltern wohnt und auch öfters bei Nacht nicht zu Hause anwesend ist. Also, zum Alibinachweis verhalten! Um 17 Uhr auf den Gendarmierieposten gebracht und über seinen Verbleib und seine Tätigkeit während der fraglichen Zeit befragt, gibt R. H. zu, daß er derjenige war, der im Gasthaus des J. R. gezecht und die auffälligen Redensarten geführt hat. Ueber sein weiteres Tun und Verbleiben, nachdem er das Gasthaus verlassen hatte, kann er keine stichhaltigen Angaben machen und legt nach längerem Verhör ein Geständnis über zwei von ihm verübte Brandlegungen ab. R. H. schilderte folgende Vorgänge:

Nachdem er in Ulmerfeld in zwei Gasthäusern einige Krügel Most getrunken hatte, nahm er an der von der "Jungschar" veranstalteten Lichtstafette teil. Kurz nach 22 Uhr fuhr er mit seinem Fahrrad auf der bereits menschenleeren Straße nach Hause. Während seines Weges beschloß er, die Scheune des Besitzers A. W. in Dippersdorf in Brand zu stecken. Sein Fahrrad legte er in einem Kornfeld ab, schlich sich gegen 23 Uhr in die an die Scheune angebaute Hütte und legte mittels Streichholz und Papier, das er von dem bereits durch den Kriminalhund festgestellten Baum genommen hatte, sowie einer Strafverfügung, die er in seiner Rocktasche verwahrt gehabt, unter einem Bündel Reisigholz das Feuer. Hierauf verließ R. H. auf dem ebenfalls durch die Hündin bereits bezeichneten Weg das Gartengelände und verbarg sich im Kornfeld, um den Ausbruch des Brandes beobachten zu können. Weil jedoch das Feuer nicht aufging (es war inzwischen von den zwei "Fensterluben" entdeckt und gelöscht worden), war er über das Mißlingen seines Vorhabens verstimmt und beschloß, nach Ulmerfeld zurückzugehen und dort die Scheune des Landwirtes A. St. in Brand zu stecken. Dort angekommen, konnte er jedoch in die Scheune nicht eindringen. Er ging daher zur nächsten Scheune des Besitzers J. R., verschaffte sich durch Entreiben eines Wandbrettes einen Eingang und legte im Strohvorrat wieder mittels Streichholz das Feuer. Diesmal gelang ihm sein Anschlag vollends. Nachdem R. H. aus größerer Entfernung den Brand beobachtet hatte, beabsichtigte er, nach Hause zu fahren, konnte jedoch sein im Kornfeld verstecktes Fahrrad nicht finden. Er fand es erst gegen 4 Uhr des 9. Mai 1951, fuhr damit heim und um 6 Uhr zu seiner Arbeitsstätte. Auf den Tatort in Dippersdorf gebracht, schilderte R. H. dieselben Vorgänge. Die Rekonstruktion ergab den Beweis der Richtigkeit seines Geständnisses, insbesondere dadurch, daß R. H. denselben An- und Abmarschweg bezeichnete, den der Kriminalhund festgestellt hatte.

Nun waren zwei Brandfälle restlos geklärt. Da R. H. entschieden bestritt, die beiden anderen Brände ebenfalls gelegt zu haben, wurden weitere Erhebungen erforderlich. Für die Brandzeit um 16 Uhr des 9. Mai 1951 konnte R. H. ein einwandfreies Alibi erbringen, weil er um diese Zeit auf seiner Arbeitsstätte verweilte. Er konnte also mit diesem Brand nicht mehr in Verbindung gebracht werden. Den Besitzer A. W. aus Dippersdorf und seine Kinder noch einmal scharf ins Verhör genommen, brachte schließlich das Ergebnis und den Beweis, daß der Brand von seinem 9-jährigen Sohn gelegt worden war.

Nun wäre der vierte und letzte Brand noch zu klären. Leider ist es bis heute trotz intensivster Forschung und der tatkräftigen

Unterstützung zweier Beamten der Erhebungsabteilung beim Landesgendarmeriekommando nicht gelungen, diesen Fall restlos aufzuklären. Wieder hatte die Gendarmerie einen schönen Erfolg zum Wohle der Bevölkerung zu verzeichnen, der nur auf die Beachtung der scheinbar unbedeutenden Argumente bei den so schwierigen Erhebungen und der opferbereiten Einsatzfreudigkeit der Beamten zurückzuführen ist.

Nie müd

wirst Du mit

Meingast
Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

AUTOHAUS Fürst & Co.

GRAZ, Griesplatz 7

Telephon 85 47

Spezialgeschäft für französische SOLEX-Vergaser

**KLAGENFURTER
MASCHINENFABRIK**

Klagenfurt, Weidmannsdorfer Straße 115, Telephon 32 84

OMNIBUS- u. LASTWAGEN-Aufbauten

KAROSSERIE-Reparaturen

KAROSSERIE-Lackierungen

Mechanische Bearbeitung

Herstellung von Zahnrädern jeder Art bis Modul 4, — Drehen, Außen- und Innenschleifen, Bohren, Hobeln, Flächenschleifen

Vielles für den Wunschzettel bei **Julius Meini**



OFFENTLICHE ANGESTELLTE haben die Möglichkeit, Weihnachtsgeschenke
auch auf **TEILZAHLUNG** bei

A. HERZMANSKY

einzu kaufen

Nähere Auskünfte erteilt mündlich oder schriftlich die **Erste Österreichische Spar-Casse, Wien I, Graben 21**, und deren Zweiganstalten in der Zeit von Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr sowie das Kreditbüro von **A. Herzmannsky, Wien VII, Mariahilfer Straße 26-30**



Jetzt 80.000 Litto-Kappen Jahresproduktion

Seit 25 Jahren Lieferant
der Bundes-Gendarmerie, -Polizei, -Zoll, -Bahn, -Post,
der Berufsfeuerwehren Wien, Linz, Salzburg usw.

800 Detailgeschäfte

gehören unseren Kunden, daher verlangen Sie nur die

LITTO-KAPPE

in Ihrem ortsansässigen Kaufhaus

JOHANN LITTO-MERICZKY

Wien VIII, Lange Gasse 13 — Telephon B 48 0 27

Unseren geehrten Kunden ein Prosit Neujahr!

MÖBEL

EIN NEUES ANGEBOT:

SCHLAFZIMMER „IDEAL“

Vollrundbau, Edelfurniere

3590.— S 3730.— S 3880.— S
4190.— S 4330.— S 4480.— S

Es gibt kein besseres Zimmer zum gleichen Preis
Wohnzimmer 3980.— S, Schrank 3tlg. Vollbau 1760.— S

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7-12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

100 Jahre WERTHEIM

Vor einem Jahrhundert

baute WERTHEIM seine erste Kasse. Sie begründete
einen Qualitätsbegriff, der durch alle Zeiten erhalten blieb.

Heute wie anno 1852 kann man sich auf eine
WERTHEIM-KASSE unbedingt verlassen!

Seit 1884 auch Aufzüge

seit 1948 Transportanlagen

WERTHEIM-WERKE A. G.

Wien X, Wienerbergstr. 21-23, Tel. U 46 5 45

Akkumulatorenfabrik Feilendorf

Gegründet 1894

WIEN VII, BERNARDGASSE 5, TELEPHON B 35 4 34, B 37 0 60



BEHÖRDL.
KONZESS.

AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST



Akkumulatoren-Fabrik

Dr. Leopold Jungfer

Feistritz im Rosental, Kärnten

Zweigniederlassung Wien

Lothringerstraße 16



Auch Sie sollen es wissen!

Spatenbrot aus
den Linzer Spaten-
brotwerken erhielt von
der Brotprüfungsstelle
in den letzten Jahren nach
strengster Qualitätsprüfung jedes-
mal den hervorragenden Befund
„vorzüglich“. Prüfen auch Sie unsere
Qualität! Versuchen Sie unsere 4 Hausbrotarten,
und Sie werden zufrieden sein.

LINZER SPATENWERKE

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81

Telephon B 315 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

SPITZHÜTTL · SEIDEN ·
I · NEUER MARKT 16 · WOLLSTOFFE ·
HERRENSTOFFE ·

**ACHTUNG
GENDARMERIE-
BEAMTE!**

Unsere neue Kunstlederbekleidung ist wasserundurchlässig, kratzfest, unempfindlich gegen Öle und Säuren, kälte- und hitzebeständig, äußerst strapazfähig, elegant und preiswert. ■ Mäntel, Shaker, Lumberjack, Motorradhosen. ■ Teilzahlung bis zu 4 Monate.

Versandhaus Wolfschütz, Wien II
Paffrathgasse 4/4

„Seedler“

FISCHINDUSTRIE · GESELLSCHAFT m. b. H.

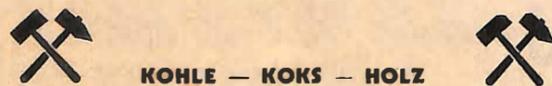
WIEN XX/20
NORDWESTBAHNHOF

Ob vom Osten oder Westen
Schatzmann-Zuckert
sind die Besten!



Schatzmann

Zuckerwaren- und Schokoladenfabrik
Schwarzach-St. Veit, Salzburg — Feldkirch, Vorarlberg



FRANZ SAGAISCHEK
KOHLEN- UND HOLZGROSSHANDLUNG

KLAGENFURT
STAUDERHAUS 8 TELEPHON 21 71

ALLE KUNDEN WAREN UND

SIND ZUFRIEDEN!

Kärntens größtes Modewarenhaus



DIETMAR
WARMUTH & CO.
Villach
Hauptplatz 22 — Tel. 4103 und 4186

bietet beispiellose Angebote!

Angehörige der Gendarmerie erhalten gegen Ausweis Sonderrabatt



**Erste n.-ö. Brandschaden-
Versicherungsaktiengesellschaft**

(Kammeranstalt)

Wien I, Herrngasse 19 - Tel U 20 510

Das führende Feuerversicherungsinstitut
Niederösterreichs

Feuerversicherungen aller Art,
ferner Einbruchdiebstahl-, Hausrat-, Leitungswasser- und Beraubungsversicherungen

Geschäftsführungen in allen Orten Niederösterreichs

Ihre Ausstattung in
Teppichen - Vorhängen

Möbelstoffen, Linoleum, Wandstuhl
Bettdecken, Federbetten
Bett- und Tischwäsche
bei

Gehmacher
1743

Salzburg, Alter Markt 2 Tel. 1257

Die illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayer. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. — Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käser. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

HAUSHALTSEIFEN
TOILETTESEIFEN
WASCHMITTEL
TURMIN SCHROLIT

FRANZ

SCHROLL

SEIFENFABRIK



TELEPHON: FELIXDORF 53

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen der
Gendarmerie und Polizei

Das österreichische Polizeirecht

Mit einschlägigen Vorschriften und erläuternden Bemerkungen sowie einem Sachverzeichnis

II. Teil:

Materielles Polizeirecht

Zweiter Band

Herausgegeben von

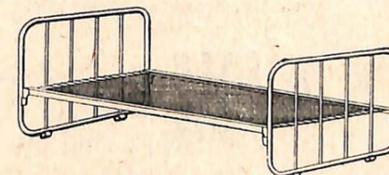
Dr. Willibald Liehr und Dr. Albert Markovics
Sektionsrat i. BM f. Inn. Ministerialrat i. Bundeskanzleramt

Umfang: 8°. XVI. 492 Seiten. Preis: brosch. S 96.20.
Ganzleinen geb. S 112.—

Die angegebenen Preise ermäßigen sich derzeit um 5%
Das "Materielle Polizeirecht" bringt alle einschlägigen
Gesetze, Verordnungen und Erlässe in ihrem geltenden
Wortlaut und mit zahlreichen für die Praxis wichtigen
Anmerkungen.

Aus dem Inhalt: Eich- und Gewichtspolizei — Forst-
polizei — Lebensmittel- und Marktpolizei — Munitions-
und Sprengmittelwesen sowie Schießwesen — Pressewesen
— Prostitutionsvorschriften sowie Vorschriften zur Be-
kämpfung des Mädchen- und Frauenhandels — Samm-
lungswesen — Schiffsahrtspolizei — Straßenpolizei —
Tierschutz — Vereins- und Versammlungsangelegenhei-
ten — Verkehrswesen — Waffenwesen — Wahlen —
Wappenwesen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim
Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16



JOH. BUKOWANSKY
Drahtgitter, Siebwaren u. Metallmöbelfabrik

Ges. m. b. H.
LINZ a. d. DONAU
Landstraße 53, Wr. Reichsstraße 131
GRÜNDUNGSJAHR 1840 TELEPHON 2 23 96, 2 23 97
LIEFERPROGRAMM: Komplette Einfriedungen / Draht-
geflechte aller Art / Drahtwaren, Siebe und Reutern / Stahlrohr-
möbel, verchromt und lackiert / Spitalsanrichtungen / Bettensätze /
Kinderwagen / Matratzen / Fischereigeräte

MASSCHUHE
FEINSTEN
GENRES

OBERMANN

Alle orthopädischen Arbeiten

Wien IV, Rainergasse

14

SPEZIALIST IN
UNIFORM- UND
REITSTIEFELN

SALZBURGER STADTWERKE

VERSORGUNGSBETRIEBE

Elektrizitätswerke, Gas- u. Wasserwerke

VERKEHRSBETRIEBE

Obus- und Kraftwagenlinien nach allen
Stadtteilen

Eillinie nach Berchtesgaden (Königssee)

Lokalbahnen

nach Parsch, Hellbrunn — St. Leonhard und
Oberndorf-Lamprechtshausen

Schnellift

auf den Mönchsberg und Drahtseilbahn
auf die Festung Hohensalzburg

RUDOLF POSPISCHEK

KURSCHNERMEISTER / KAPPENERZEUGER

GEGR. 1892

Uniformkappen

Uniformsorten

RIED IM INNKREIS, HAUPTPLATZ 35

OBERÖSTERREICH / TELEPHON 62

WÄSCHEHAUS
J. Bohrer

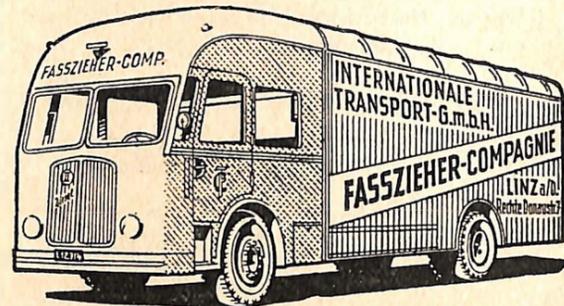
Brautausstattungen, Wolldecken, Daunendecken
Bettfedern, Herren- und Damenwäsche - Strickwesten und Pullover - Strümpfe
Tiroler Spezialabteilung, Kunstgewerbe - Handarbeiten
INNSBRUCK, MARIA THERESIEN-STRASSE 18 (RATHAUS)

LEDERGERBEREI
KARL HUBER

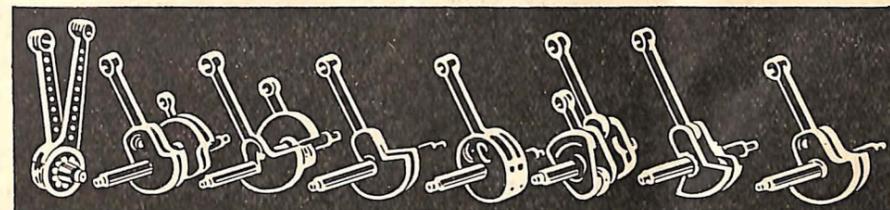
Spezialerzeugung in Wildleder: Hosen-, Hand-
schuh- und Putzleder

HERZOGENBURG
Wiener Straße 5 Telefon 51

IHR UMZUGSSPEDITEUR mit modernsten Spezialfahrzeugen
bei günstigster Preiserstellung



Fasszieher-Compagnie, Int. Spedition
LINZ, Rechte Donaustraße 7 Telefon 21 9 47/48



Otto Schmid
repariert sämtliche Kurbelwellen mit
Garantie.
25jährige Erfahrung. Mit modernst
eingerichteter Werkstätte.
Wien VII, Neustiftgasse Nr. 32-34
Tel. B 34 4 35

Das führende Haus für
**SCHIRME
PELZE**
Reparaturen
J. BAUMANN, LINZ Promenade 4-6
Landstraße 33
Telephon 23 7 64

METALLWARENFABRIK
MILAN PREKAJSZKY
Taschenlampen
Fahrradbeleuchtung
diverse Zieharbeiten
sowie sonstige Metallmassenartikel
WIEN XIV, GOLDSCHLAGSTRASSE 181
TELEPHON Y 12 5 93



NUR TABLETTEN IN ORIG. PACKUNG

denn das Gutachten der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt
Wien IX, Währinger Straße, Nr. 1690/52 vom 3. X. 1952 lautet:
„Der Vergleich mit anderen Waschmethoden ergab,
daß durch Kondor „Waschwunder“ mit Stabilisator
die Textilien weitgehendst geschont werden.“

Hein. Ulbricht's Wwe.

Gesellschaft m. b. H.
Preßstoffwerk und Metallwarenfabrik

Kaufing bei Schwanenstadt
Wiener Büro:
Wien XIV, Penzinger Straße 17



Uniformknöpfe und Abzeichen
in schönster Ausführung

Karl Kobermeyer
Stahlwarenversandgeschäft, Hainburg a. d. D., Hauptplatz 16
bis Weihnachten in Wien, Auerspergpalais
Fleischmaschine Nr. 5 und Nr. 8 S 78.— und 108.—
Rostfreie Eßbestecke S 164.—, 234.—, Luxus 360.—
Leder-Rasiergarnituren S 95.—, 135.—, 185.—
Reißverschluß, mit Pinsel, Seife, Klingen
(Luxus S 210.—, 250.—)
Philishave, in Nylon S 320.—, Leder 345.—
Ein Viertel bei Sendung der Ware, der Rest
auf 3 Teilzahlungen
wenn Sie Ihre Wünsche auf dieser Anzeige
unterstreichen, uns Ihre I.-Kartennummer und
Ausstellungsort derselben bekanntgeben und ein-
senden.
Versand in ganz Oesterreich Lieferzeit zirka 14 Tage

HARDTMUTH
Bleistifte
DIE WELTMARKE
ÖSTERREICHISCHES ERZEUGNIS
Fabriken: Attnang — Müllendorf

ÄLTESTES
SPEZIALHAUS
FÜR LEDERBEKLEIDUNG U. TRACHTEN
EIGENE GERBEREI
Jahn - Markl
Salzburg, Residenzplatz 3

BAUER
REGENANLAGEN
sichern
Höchsterträge
RÖHRENWERK U. PUMPENFABRIK
RUDOLF BAUER-VOITSBERG-AUSTRIA

Haus der schönsten Stoffe und besonderen Auswahl!
Landa für die kommenden Tage bringen wir die schönsten
Stoffe und Seiden in einer ausgesuchten Auswahl in
unserem neuen Verkaufsraum. Ihr Besuch zu uns wird
Sie bestimmt angenehm überraschen. Eine sorgfältige
Übersicht an Hunderten von Stoffen in allen Farben,
Landa-Auswahl — ein Begriff! Steyr, Sierningerstraße 18

jeder Preislage und für jede Kunde vom billigsten
bis zu den allerfeinsten Qualitäten. Tausende,
Tausende von Metern in einer reichen, bunten Farbenpracht.
Ein Verkaufsraum von besonders übersichtlichem Lager,
wo jede Kunde Zutritt hat und den Preis der Ware
sofort ersieht. Beim Einkauf zu Weihnachten für die
Frau und den Herrn denken Sie jederzeit an unser
Modenhaus der Landa-Stoffe und -Seiden.

HOLZHÄUSER — BARACKEN — HOLZHALLEN
HOLZBAUWERKE F. SCHAFFER
LINZ/DONAU — HAFENSTRASSE 1A — TELEPHON 2 36 38



BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

König

BACKPULVER
VANILLINZUCKER
EINKOCHHILFE
PUDDINGPULVER

*mit den
Bilderrezepten*



Wien I, Seilergasse 4
Graz, Herrengasse 26

Sie finden bei uns alles, was die Hausfrau wünscht und ihre Aufgabe erleichtert. Für die Kinder liegen praktische Spielgeräte, Bastlerwerkzeug, Schlittschuhe und vieles andere bereit. Auch der Gatte schätzt die geschmackvollen, nützlichen Geschenkartikel unserer Firma!



GEBRÜDER ULMER, DORNBIEN
Eisengroßhandlung - Maschinen und Werkzeuge

Büromöbel-Großtischlerei

Alois Höfinger

II., Obere Donaufstraße 73
Tel. A 46 0 16

MAX LEITNER, Polstermöbel und Matratzen

Linz, Wiener Reichsstraße 44

in
reicher Auswahl
zu
billigsten Preisen

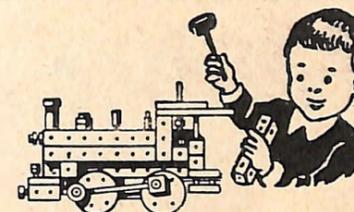
Ihre Fachbuch für:

Rechtswissenschaften
Medizin
Naturwissenschaften
Philosophie
Technik
Mathematik
Handwerk u. Gewerbe

in der
Universitätsbuchhandlung
LEUSCHNER & LUBENSKY
Graz - Spor-Gasse 11
Tel. 11 13

Neu

Großformat
Ein Riesen-
Matador für
das Kleinkind



Zahnrad-
Zusatzkasten
paßt zu je-
dem Matador

MATADOR

Der Baukasten für alle Kinder von 3 Jahren an.
In 8 Größen in den Geschäften. Vorhandenen
Matador vergrößert man durch „Ergänzungskasten“.
Matadorbestandteile sind einzeln zu haben.
Prospekt durch Matador-Haus Wien 7., Mariahilferstr. 62 H

Gebrüder Woerle

Käsefabrikation und Großhandel

Seekirchen bei Salzburg
Telephon 4
Mildwerk in **Henndorf**
bei Salzburg, Telephon 6

Erzeugungsprogramm:

Feinste Teebutter, Edamer,
Tilsiter, Emmentaler-Schmelzkäse

HERREN -
WINTERMÄNTEL
540.-, 750.-, 1225.-, 1680.-



LINZ, WIENER REICHSTRASSE 51
Ecke Raimundstraße
EIGENE KREDITABTEILUNG
GENDARMERIEANGEHÖRIGE SONDER-RABATT

A. JANOTA

LIKÖR- UND SPIRITUOSENFABRIK

Tee
Fruchtsäfte *Süßwaren*
Essig

Linz-Urfahr, Kirchengasse 4
Gegründet 1845 Tel. Urfahr 49

AUTORÄDER

für alle Marken, neu und gebraucht.
Sonderanfertigung und Reparatur.
HERING-RAD, Wien III/40 Gärtnergasse 5

GROSSRESTAURANT GÖSSERBRÄU

Wien I, Elisabethstraße 3
nächst der Staatsoper

Vorzüglich geführte Küche!

Lokale sehenswert!

Wegen der zentralen Lage beliebter
Treffpunkt der Besucher Wiens



M.A.W.

MASCHINEN-, APPARATE- UND WERKZEUGFABRIK
VORM. STRAGER U. CO.

WIEN XIV/89, HUSTERGASSE 3-11
Tel. Y 11 5 20 Serie

Benzintankanlagen Service-Stationen Farbspritzanlagen
Luftkompressoren Pneumpumpen

STABIL FAHRBAR

Autohebebühnen Schmierstationen
Wasserwirbelbremsen „System Junkers“ für Motorenprüfstände

Kontrahenten sämtlicher staatlicher und städtischer Betriebe

H. GRAF Thermoplastische Kunststoffe
Innsbruck, Burggraben 31 / Tel. 55 20

Original-deutsche **Perlon-Lederplastic** für alle Zwecke, Berufe und Sport. Perlon-Lederbekleidung (Mäntel, Motorradanzüge usw.) wasser- dicht, windfest, kälte- und hitzebeständig, säure-, schab- und bruchfest, mit Sommer- und Winterlütterung. Mäntel schon ab S 350.-

Lieferant für Polizei- und Gendarmereiausstattung!
Unsere Vertreter sind ständig unterwegs und besuchen und beraten auch Sie im Rahmen unseres Kundendienstes

Versichere dein Heim und deine Habe gegen Feuerschaden

bei der **VORARLBERGER LANDES-FEUERVERSICHERUNGS-ANSTALT**
BREGENZ, POSTFACH 20, FERNRUF 21 55

Zaüner Joh.

KUNSTMÜHLE
TRAUN, OBERÖSTERREICH

Eisengroßhandlung

FRANZ ROSENAUER

Linz, Altstadt 30 — Telephon 2 19 49

Filiale Klein-München

Eisen und Eisenwaren, Werkzeuge, Haus- und Küchengeräte, Herde und Ofen

MOLKEREI GENOSSENSCHAFT

REGISTRIERTE GENOSSENSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

SAALFELDEN AM STEINERNEN MEER

SPORT!

erhält den Gendarmen
jung und leistungsfähig

Geräte und Ausrüstung
für jeden Sport

KONRAD ROSENBAUER

LINZ, SPITTELWIESE 11

Fernsprecher 2 36 51, 2 36 52

Hermann Siegl

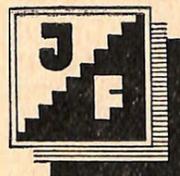
UHRENFACHGESCHÄFT

GOLD- UND SILBERWAREN

SALZBURG, GRIESGASSE 7

Gendarmeriebeamte Achtung!

KLIMA bringt: Lederbekleidung, Ledermäntel, Lumberjacks, Pumfosen in 8 Ledersorten, wie Hüte, Wäsche, Strickmoden Auch Zahlungserleichterung!
Postversand
LINZ, VOLKSGARTENSTRASSE 21



Kunststein-Industrie

JOSEF FRITTAION

Linz-Urfahr

Terrazzo, Mosaik, Platten für Boden und Wandverkleidung, Steinholzböden und Steinholzboden-Estrich, Kunststeinstufen und alle einschlägigen Arbeiten.

Ecke verlängerte Reindlstraße-Peuerbachstraße
Terrazzoböden, Terrazzowandverkleidungen,
Terrazzoplatten, Kunststeinstufen,
Steinholzböden, Kunstharz-Spachtelböden
und Wandbelag

Bohnenkaffee „JUPITER“

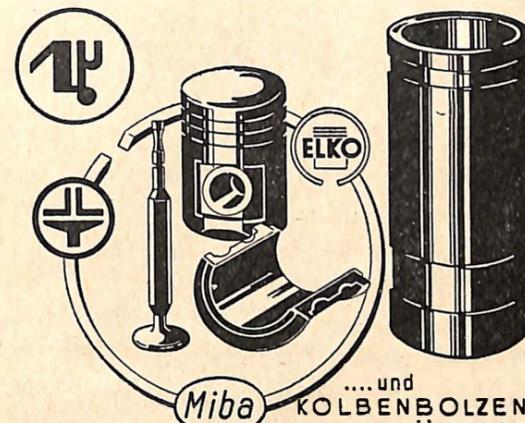
Franz Schierz

Lebensmittel-Groß- und -Kleinhandel

Eigene Kaffee-Rösterei

Linz-Urfahr

Telephon Urfahr 110 u. 498



... und
KOLBENBOLZEN,
KOLBEN-u.ÖLRINGE,
CAROBRONCE
in Stangen u. Röhren,
LAGERMETALL-LÖTZINN,
Sonstige Motorenteile.

Friedrich

ROTHMUND

WIEN III, RASUMOWSKY G. 15 - TEL. U 14008 - U 13403 - U 18097
FERNSCHREIBER NR. 1637 - ELKOKOLBEN WIEN

UNI-ERZEUGUNGSPROGRAMM

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik
nach Ing. Ernst Roller
Einheitliches Stativmaterial für Schule, Industrie
und Forschung
Bauteile zur Mechanik
Bauteile zur Elektrizitätslehre
Bauteile zur Optik
Geräte zur Schattenprojektion

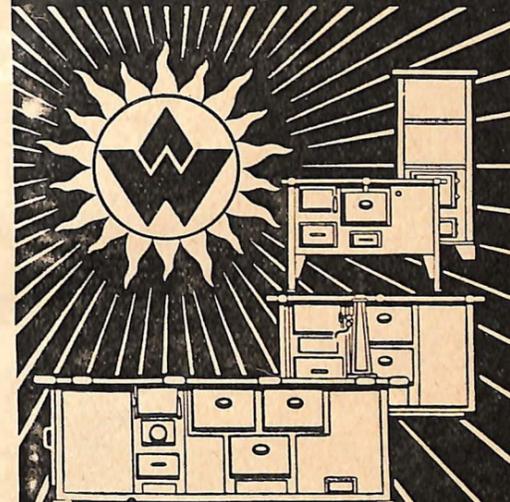
Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie
nach Prof. Dr. Ernst Hauer
Experimentiergeräte
Chemikaliensätze
Untersuchungsgeräte
Chemischer Laborbedarf
Chemikalien



Universitas-Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H.
Wien III, Beatrixgasse 32, Tel. U 18 2 27 u. U 19 0 96

HERDE UND ÖFEN



30 Jahre Wertarbeit

HERDFABRIK
ANTON WINDHAGER
SEEKIRCHEN • FERNSPR. 17

Die Anforderungen, die an die Gendarmeriebeamten gestellt werden, verlangen nicht nur körperliche Tüchtigkeit, sondern auch geistige Beweglichkeit.

Wer sich für die **Abschlussprüfung** durch ein ordentliches Selbststudium ein gediegenes Wissen aneignen will, der greift nach den

Aulim-Lehrbriefen

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geographie, die den gesamten Stoff in leicht faßlicher Form mit vielen Übungen, Aufgaben und ihren Lösungen bringen. Jeder Lehrgang um faßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32



AKTIENGESELLSCHAFT

Vereinigte Wiener Tischlermeister

MÖBELVERKAUF: WIEN VI, MARIAHILFER STRASSE 31

(VI, CAPISTRANGASSE 10) TELEPHON B 20405, B 22401

WEITGEHENDE TEILZAHLUNGSMÖGLICHKEIT
KOSTENLOSE BERATUNG DURCH GESCHULTE ARCHITEKTEN

Für Exekutiv-Beamte 3% Rabatt



Zigarettenhülsen

Zigarettenpapier

SAMUM

Wachstuch-Imitationspapiere,

Bodenbelag,

Papierservietten,

Klosettpapiere,

Kartonagestreifen,

Bunt- u. Dekorationspapiere,

Tischbelag,

Einbreitpapiere

Bekleidungshaus

„Texhages“

Textil-Handelsges. m. b. H.

WIEN VII, Neubaugasse 28, Tel. B 30 5 85, B 36 307

LINZ, gegenüber Hauptbahnhof, Tel. 27 8 12

Sämtliche Bekleidung für Herren.
Damen und Kinder

Schuhe aller Art, Bettwaren (Stepp-
decken, Matratzen usw.), Teppiche,
Stoffe usw.

gegen zinsfreie Teilzahlung bis
6 Monate (Ausnahmsbestimmungen
möglich)

IN LINZ auch Koffer- und Lederwaren und eigene
Sportabteilung (Skier, Rodeln usw.)

Zum Einkauf ist mitzubringen: Dienstaussweis,
letzter Lohn- oder Gehaltsstreifen

DER "HALBFERTIGE"

FEINMASSARBEIT

MASSARBEIT

ÖSTERREICHS FÜHRENDES SPEZIALHAUS FÜR DEN HERRN

AUSTRIAS LEADING

MEN'S WEAR STORE



Teller

VON DER LANDSTRASSE

TOUT POUR MONSIEUR

ORIGINAL ENGLISCHE STOFFE

WIEN III. LANDSTR. HAUPTSTR. 88 - 90

U 16 2 86